

ZEITSCHRIFT
DER SAVIGNY-STIFTUNG
FÜR
RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN VON

**R. KNÜTEL, D. NÖRR, W. WALDSTEIN,
A. LAUFS, E. WADLE,
H.-J. BECKER, M. HECKEL, K. W. NÖRR**

HUNDERTZWÖLFTER BAND

CXXV. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

KANONISTISCHE ABTEILUNG LXXXI

1910 BEGRÜNDET VON
ULRICH STUTZ



1995

BÖHLAU VERLAG WIEN – KÖLN – WEIMAR

Die ZEITSCHRIFT DER SAVIGNY-STIFTUNG FÜR RECHTSGESCHICHTE, gegründet 1880, erscheint jährlich in drei selbständigen, auch einzeln käuflichen Abteilungen. Sie veröffentlicht wissenschaftliche Beiträge zur rechtshistorischen Forschung und berichtet über das einschlägige wissenschaftliche Schrifttum.

Die Herausgeber und ihre Anschriften:

Für die Romanistische Abteilung Prof. Dr. Rolf Knütel, Institut für Römisches Recht der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, D-53113 Bonn, Adenauerallee 24–42 (Aufsätze und Miscellen aus dem Bereich des römischen Privatrechts und der Wirkungsgeschichte des römischen Rechts in Mittelalter und Neuzeit), Prof. Dr. Dieter Nörr, Leopold-Wenger-Institut für Rechtsgeschichte an der Universität München, D-80539 München, Prof.-Huber-Platz 2 (Aufsätze und Miscellen aus den Bereichen des antiken Rechts), und Prof. Dr. Gerhard Thür, Institut für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte, A-8010 Graz, Universitätsplatz 3 (Besprechungen),

für die Germanistische Abteilung Prof. Dr. Adolf Laufs, D-69151 Neckargemünd, Kohlackerweg 12 (Aufsätze und Miscellen), und Prof. Dr. Elmar Wadle, Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht, Universität des Saarlandes, D-66041 Saarbrücken (Besprechungen),

für die Kanonistische Abteilung im Bereich des älteren kanonischen Rechts Prof. Dr. Knut Wolfgang Nörr, Forschungsstelle für internationale Privatrechtsgeschichte, D-72074 Tübingen, Neue Aula, Wilhelmstraße 7, im Bereich des kanonischen Rechts nach 1400 Prof. Dr. Hans-Jürgen Becker, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäische Rechtsgeschichte und Kirchenrecht, D-93040 Regensburg, Universitätsstraße 31, und im Bereich des evangelischen Kirchenrechts Prof. Dr. Martin Heckel, D-72076 Tübingen, Auf dem Kreuz, Lieschingstraße 3.

Zuschriften können direkt an die zuständigen Herausgeber geschickt werden. Eingereichte Manuskripte verbleiben bei der Redaktion außer nach Anfrage. Richtlinien für die Manuskriptgestaltung finden sich in ZRG 110 (1993) Kan. Abt. S. 578.

*Hergestellt mit freundlicher Unterstützung
des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, Wien*

ISSN 0323-4142

Alle Rechte vorbehalten

© 1995 by Böhlau Verlag, Dr. Peter Rauch Ges. m. b. H., Wien

Printed in Germany

Gesamtherstellung: Druckerei zu Altenburg GmbH, 04600 Altenburg

VII.

Quidam presbiter beneficalis. Der niedere Klerus in den Rechtsgutachten des späten Mittelalters*)

Von

Ingrid Baumgärtner

„Ein Regularkanoniker, der sich ausdrücklich zur Regel des Hl. Augustinus bekannte, stahl in der Kathedrale von Perugia einem Kanoniker, der als Beauftragter des Peruginer Klerus Gelder für eine genau festgesetzte Abgabe an den Papst einsammelte, einhundert Florenen. Das Delikt geschah im Kreuzgang der besagten Kirche in der Nacht zum Mittwoch der Karwoche, als die Kanoniker in der Matutin waren“¹⁾. Dieser

*) Der Aufsatz entstand im Zusammenhang mit der vom 6. bis 9. Oktober 1987 stattfindenden Arbeitstagung „Probleme des Niederkirchenwesens im Mittelalter“ des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte (Protokoll Nr. 296). Die ursprünglich in der Reihe Vorträge und Forschungen geplante Publikation des Tagungsbandes, für den der folgende Beitrag ergänzend vorgesehen war, kam nicht zustande. Zur Diskussion um den Begriff „Niederkirchenwesen“ sei deshalb auf das Tagungsprotokoll verwiesen. Weitere Hinweise auf den von Dietrich Kurze geprägten Forschungsbegriff des Niederklerus finden sich insbesondere bei D. Kurze, Der niedere Klerus in der sozialen Welt des späten Mittelalters, in: Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters, Festschrift für Herbert Helbig, hg. v. K. Schulz, Köln–Wien 1976, S. 273–305, besonders S. 274 mit einer Definition; zum aktuellen Forschungsstand vgl. M. Borgolte, Die mittelalterliche Kirche, München 1992, S. 113–119.

¹⁾ Nicolaus de Tudeschis (Panormitanus), Consilia, Venedig 1582, pars I, Casus zu cons. 25, f. 15^r: *Canonicus regularis expresse professus regulam beati Augustini in cathedrali ecclesia Perusina, in claustro dictae ecclesiae in nocte quartae feriae maioris hebdomadae, cum canonici essent in matutinis, furatus est centum florenos cuidam canonico, qui deputatus fuerat collector per clerum Perusinum ad exigendum certam*

aufsehenerregende Anlaß führte zur Anforderung eines Consiliums von Nicolaus de Tudeschis, einem der bedeutendsten Kanonisten des 15. Jahrhunderts. Der Fall selbst war klar. Mehrere Faktoren bewiesen den Diebstahl: der Dieb hatte ein Schuldeingeständnis abgelegt, und ein Kleriker der Kirche hatte ausgesagt, ihn beim Diebstahl der Gelder angetroffen zu haben. Strittig war höchstens die Verfahrensweise während der bereits erfolgten Verurteilung in erster Instanz, aus der eine Depositionssentenz vorlag: In Abwesenheit des Peruginer Archipresbyters hatte nämlich der Vikar im Auftrag des zuständigen Bischofs das Verfahren durchgeführt.

Der Gutachter Nicolaus de Tudeschis (1386–1445), zeitweise praktisch orientierter Rechtslehrer an den Universitäten von Bologna, Parma und Siena, war fest verankert in der kirchlichen Hierarchie; bis zum Ende seines Lebens stieg er vom Abt des Benediktinerklosters S. Maria de Maniaco in der Diözese Messina (daher sein Name *Abbas Siculus* oder *Abbas Modernus*) über verschiedene Kurienämter bis zum Erzbischof von Palermo (deshalb *Panormitanus* genannt) und Kardinal unter Papst Felix V. (1440) kontinuierlich auf²⁾. Für den gelehrten und kirchentreuen Experten ergaben sich aus der besagten Konstellation drei Ansatzpunkte für eine Erörterung des Falls: Erstens (auch wenn dies, wie er versichert, keine der Parteien anzweifelte) die Frage, ob der Prozeß überhaupt Gültigkeit besitze; Voraussetzung dafür sei, daß er vom zuständigen Stellvertreter des Bischofs und nicht vom Archipresbyter oder dessen Bevollmächtigten durchgeführt worden

pecuniae quantitatem pro faciendo quoddam munus domino nostro Papae. Furtum istud probatur tam per confessionem quam etiam per unum suum clericum, qui eum sociavit, dum per dictum predictae pecuniae subtrahentur. Vicarius absente archipresbitero Perusino habente ad hoc mandatum ab episcopo processit contra dictum usque ad sententiam diffinitivam exclusive.

²⁾ Zu seiner Person vgl. P. Ourliac/H. Gilles, *La période post-classique 1378–1500*, Paris 1971, passim; K. W. Nörr, *Kirche und Konzil bei Nicolaus de Tudeschis (Panormitanus)*, Köln–Graz 1964, besonders S. 3–11; C. Lefebvre, Art. „Panormitain“, in: *Dictionnaire de droit canonique* Bd. 6, Paris 1957, Sp. 1195–1245; A. Grafton, Art. „Nicolaus de Tudeschis“, in: *Dictionary of the Middle Ages* Bd. 9, New York 1987, S. 129; H. Zapp, Art. „Nicolaus de Tudeschis“, in: *Lexikon des Mittelalters* Bd. 6, München 1993, Sp. 1135. Weitere Angaben bei A. Romano, *Un consilium di Gualtiero Paternò conservato nel MS. 162 della Biblioteca Capitolare Feliniana di Lucca*, in: *Materiali per una storia delle istituzioni giuridiche e politiche medievali moderne contemporanee*, hrsg. von A. Romano, Messina 1988, S. 117.

sei³⁾. Zweitens, ob dieser mögliche Fehler in der Vorgehensweise durch eine Supplik des (mit der vollen Amtsgewalt eines Legaten *de latere* ausgestatteten) Statthalters von Perugia aufzuwiegen sei; diese prophylaktische Frage sei selbstverständlich nur im Falle der Jurisdiktion durch den Archipresbyter oder seinen Stellvertreter von Bedeutung. Drittens, ob die in erster Instanz festgesetzte Strafe dem Ausmaß des Vergehens angemessen sei; zu diesem Zweck wären die Hintergründe, also insbesondere die Verhältnisse am Domkapitel von Perugia, zu überprüfen.

Diese letzte *Quaestio* eröffnete neben der rechtlichen Dimension eine weitere Perspektive zur Einschätzung der Bestrafung, nämlich die der sozialen Bedingungen. War vielleicht ein milderer Strafmaß als die *depositio* zu wählen und dem Straffälligen nur die finanzielle Unterstützung durch die Kathedralkirche von Perugia zu entziehen? Dies hätte zumindest das Peruginer System erlaubt, bei dem die Höhe der Präbenden nicht auf Dauer festgelegt war, sondern das Kapitel jedem einzelnen Kanoniker jährlich erneut seinen Anteil zuwies, um die Kanoniker zur sorgfältigen Verrichtung ihrer Arbeit zu zwingen. Jedes Jahr mußten die Kanoniker bei einer Kapitelversammlung die Verwaltung ihrer Aufgaben zurückgeben, um ihren Anteil neu bestimmen zu lassen. Auch jener straffällige Kanoniker besaß also seine gewohnte Pfarrkirche in Abhängigkeit vom Vergabemodus. Zugleich lebten die Regularkanoniker nicht in vollständiger Gütergemeinschaft; jeder besaß in dem besagten Kreuzgang seine eigene Kammer mit Privateigentum. Diese Kombination aus Leistungssystem und Privateigentum würde eine differenzierte Form der Bestrafung erlauben, mit der die Absetzung des Delinquenten möglicherweise zu umgehen wäre.

Die dritte Frage wird in der Argumentationskette des Consiliums am ausführlichsten diskutiert, während die formale Gültigkeit des Prozesses nur kurz rechtlich begründet und die Möglichkeit einer Supplik grundsätzlich ausgeschlossen werden. Ganz im Gegensatz zu der eingangs erwähnten Möglichkeit einer Strafmilderung wendet sich der Gutachter im Sinne der Anklage gegen den bereits Verurteilten. Als Grundlage zitiert er das kanonische Recht, das für schwere kriminelle Vergehen (wie Raub und

³⁾ Der Archipresbyter war als Stellvertreter des Bischofs im allgemeinen nur in sakralen Angelegenheiten, nicht in Verwaltung und Gerichtsbarkeit tätig; vgl. J. Fauvre, *L'archiprêtre, des origines au droit décrétalien*, Grenoble 1911; A. Amanieu, Art. „Archiprêtre“, in: *Dictionnaire de droit canonique* Bd. 1, Paris 1935, Sp. 1004–1026; C. G. Fürst, Art. „Archipresbyter“, in: *Lexikon des Mittelalters* Bd. 1, München 1980, Sp. 900–901 (jeweils mit weiterer Literatur).

Mord) die Deposition mit dem gleichzeitigen Entzug von Amt und Pfründe sowie der Kerkerhaft in einem Kloster vorsah⁴). Der Weihegrad und die Vorrechte des Klerikerstands (*privilegium fori*) wurden davon jedoch nicht berührt. Dies bedeutete ohnehin bereits eine Bevorzugung der Geistlichen gegenüber den Laien, denen bei Raub die Todesstrafe drohte. Geringere Strafen für Kleriker waren die Suspension vom Amt oder die Privation mit dem Verlust der Benefizien, zu erreichen auf dem Wege der Inquisition⁵). Sie reichten nach Panormitanus im vorliegenden Fall nicht aus: das Delikt war an einem religiösen Ort begangen worden; es handelte sich um Gelder, die zu Ehren eines *princeps* abzusenden waren; und das Vergehen erfolgte in einer heiligen Woche zum Zeitpunkt eines Stundengebets. Zudem führte es ein Religiöser, der damit gegen sein Gelübde und die Grundlagen seiner Regel sündigte, zum Zwecke einer einfachen Bereicherung aus⁶). Alle diese Faktoren würden die Schwere der kriminellen Tat nur verdeutlichen sowie die Deposition des Schuldigen, der seinen Fehltritt eingestanden hatte, und den Verlust der *procuratio* rechtfertigen.

Diese ausführliche und anschauliche Beschreibung der Vorgänge rund um den Rechtsfall zeigt die Grenzen und Möglichkeiten einer Auswertung der Quellengattung *Consilia* für die Sozialgeschichte. Ihr großer Nutzen besteht darin, daß die Fälle direkt dem Alltag entnommen wurden. Im spätmittelalterlichen Rechtsleben waren die *Consilia* das Verbindungsglied zwischen

⁴) Nicolaus de Tudeschis (oben Anm. 1) f. 15^v: *Iste fuit accusatus de hoc furto, poena ordinaria debet puniri, quae est poena depositionis ab officio et beneficio*. Zu Deposition und Degradation vgl. B. Schimmelpfennig, Die Absetzung von Klerikern in Recht und Ritus vornehmlich des 13. und 14. Jahrhunderts, in: Proceedings of the Fifth International Congress of Medieval Canon Law, Salamanca, 21 – 25 September 1976, Città del Vaticano 1980, S. 518 ff.; ders., Die Degradation von Klerikern im späten Mittelalter, in: Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte 34 (1982) S. 305 ff.; ders., Art. „Degradation“ und „Deposition“, in: Lexikon des Mittelalters Bd. 3, München – Zürich 1986, Sp. 637 f. und 708.

⁵) Nicolaus de Tudeschis (oben Anm. 1) f. 15^v unter Berufung auf X 5. 1. 21: *In quo advertendum, quod ius canonicum facit differentiam in quantitate poenae secundum modum procedendi. Regulariter contra crimen grave induxit depositionem; si de eo constat per viam inquisitionis poena est minor, ita quod circa depositionem poena vera arbitraria potest tamen privari beneficiis, vel alia poena affici, nisi sint talia delicta, quae impediunt ordinis executionem.*

⁶) Nicolaus de Tudeschis (oben Anm. 1) f. 15^v: *Satis potest dici magnum scelus, tum quia in loco religioso, tum quia in pecuniis deputatis ad honorem principis, tum etiam ratione temporis: quia in septimana sancta, dum cantarentur matutinae, et quod deterius est: quia religiosus, qui peccavit contra votum et substantialia regulae, volendo habere proprium maxime furtive, quae omnia aggravant delictum.*

Theorie und Praxis: sie waren ausgerichtet an den konkreten Bedürfnissen von Menschen, die gleichsam in Not- und Krisensituationen Zuflucht bei der juristischen Kompetenz des Gutachters suchten. Jedes Consilium gibt deshalb das kleine, aber nicht unwichtige Stück Lebenswirklichkeit wieder, aus dem es erwuchs⁷⁾. Jede Beschreibung spiegelt die Situation und das Problem eines Einzelfalles. In seiner Typizität verweist dieser aber auf grundsätzliche Problematiken: die individuelle Straftat des Kanonikers zeigt beispielsweise lebensnah das Phänomen der Kriminalität im Klerikerstand. Besondere Aufmerksamkeit verdienen auch die Begleitumstände; durch sie wird die Tat nicht nur zu einem schweren Vergehen, sondern auch zu einem interessanten Fall für die Rechtsprechung. Daß sich ein bedeutender Rechtsgelehrter wie Nicolaus de Tudeschis des Falles annahm, vermehrte außerdem die Wahrscheinlichkeit, daß das Consilium bis zum heutigen Tag tradiert sowie in Inkunabeln und Sammlungen des 16. Jahrhunderts vielfach gedruckt wurde⁸⁾.

Einige der Consilia von Nicolaus de Tudeschis sind in ihrer Ausführlichkeit und ihrer Realitätsnähe nahezu mustergültig, wenn es heute gilt, den Wert der Consilia für die Sozialgeschichte des späten Mittelalters zu erschließen. Andere Autoren bieten in ihren Sammlungen oft stärker abstrahierte Fälle, — eine Vorgehensweise, die wohl eine Rezeption der Gutachten erleichtern sollte. Oder es wurden nach Schulart die Parteien nicht mit ihren richtigen Namen bezeichnet, sondern mit den für das Rechtswesen kennzeichnenden Namen wie Ticius oder Sempronius versehen. Das heißt aber noch lange nicht, daß deshalb auch die Fakten verändert wurden. Zumeist wurden sie trotzdem wenigstens teilweise oder sogar vollkommen

⁷⁾ Zur Bedeutung der juristischen Consilia als Quelle für die Sozialgeschichte vgl. I. Baumgärtner, *Consilia — Quellen zur Familie in Krise und Kontinuität*, in: P.-J. Schuler (Hrsg.), *Die Familie als sozialer und historischer Verband, Untersuchungen zum Spätmittelalter und zur frühen Neuzeit*, Sigmaringen 1987, S. 43–66; dies., *Martinus Garatus Laudensis, Ein italienischer Rechtsgelehrter des 15. Jahrhunderts*, Köln—Wien 1986, S. 87 ff. und 223 ff. (jeweils mit Ausführungen zum Forschungsstand).

⁸⁾ Die Consilia von Nicolaus de Tudeschis liegen in zwei Bänden mit jeweils 103 bzw. 118 Gutachten vor, die vom Autor persönlich zusammengestellt wurden; vgl. Lefebvre (oben Anm. 3) Sp. 1203. Die Sammlung wurde außerordentlich häufig gedruckt; darunter sind die Ausgaben in Inkunabeln s. l. s. a. (Hain 12343 und 12344), Ferrariae 1475 (Hain 12345), Coloniae (Hain 12346), Venetiis 1486 (Hain 12348), Pisciae 1488 (Hain 12352), Venetiis 1498, Lugduni 1500 (Hain 12359). Bekannte Drucke des 16. Jahrhunderts sind Papiae 1504, Lugduni 1512, Papiae 1522 und 1542, s. l. 1547, Lugduni 1555, Aug. Taurinorum 1577, Venetiis 1582 und 1617.

übernommen und (bis auf die Namensänderungen) relativ unverschlüsselt wiedergegeben⁹⁾. Schuljurisprudenz und angewandte Praxis gingen hier unmerklich ineinander über und lassen sich heute nicht mehr in allen Fällen exakt voneinander trennen. Lange und oft umständliche Falldarstellungen im einleitenden Casus lassen jedoch vermuten, daß reale Ereignisse die Grundlage bildeten. Auch wenn nicht alle Rechtsgutachten den Rechtsfall plastisch und detailliert wiedergeben, kann also trotzdem davon ausgegangen werden, daß die Juristen überwiegend faktische Ereignisse begutachteten.

Mit der Erzählung von Einzelsituationen und ihrem Verlauf spiegeln die *Consilia* lebensnah wirtschaftliche und soziale Strukturen der spätmittelalterlichen Gesellschaft sowie Grundtendenzen ihrer Entwicklung. Anhand der in ihnen aufgezeigten Einzelphänomene lassen sich konstitutive Komponenten der Gesellschaft deskriptiv erfassen. Dies gilt auch für den niederen Klerus, der besonders in den Städten einen großen Anteil an der Bevölkerung stellte¹⁰⁾. Seine Lebensbedingungen, Umweltbeziehungen und finanzielle Interessen sollen im folgenden anhand der Fallbeschreibungen in den *Consilia* dargelegt werden. Ziel ist es, die Spannweite der in den *Consilia* behandelten Themen zum Niederkirchenwesen aufzuzeigen und Deutungsmuster vorzuführen.

Zwei Vorbemerkungen mögen zur weiteren Absteckung des Erwartungshorizonts dienen: Erstens beleuchten die *Consilia* schlaglichtartig hauptsächlich Ausnahmesituationen und Problemfälle. Dies bedeutet, daß sie einerseits die Reibflächen des Zusammenlebens illustrieren, die sich im Umgang zwischen Klerikern und Pfarrgemeinde aufgrund der vielen Sonderrechte des Klerus zwangsläufig ergaben; möglich werden Rückschlüsse auf das soziale Ansehen und die Integration dieses Standes, auf die Teilhabe des niederen Klerus an öffentlichen Lasten und Aufgaben sowie auf die Einschätzung dieser Gruppe durch die Zeitgenossen (Sozialprestige). Ferner beleuchten sie andererseits die Schwierigkeiten innerhalb der hierarchisch strukturierten Kirche, nämlich die Lebensführung der Geistlichkeit, die Verteilung der Benefizien und die Vernachlässigung klerikaler Pflichten.

Zweitens behandeln die *Consilia* vorwiegend verbandsrechtliche Erscheinungen, konkrete Streitigkeiten um finanzielle Angelegenheiten sowie struk-

⁹⁾ Vgl. dazu das Beispiel von J. Fried, Ein Rechtsgutachten von 1155 (?) im Prozeß der Domkanoniker von Pisa gegen die Mönche von S. Rossore, in: P. Classen (Hrsg.), *Studium und Gesellschaft im Mittelalter*, Stuttgart 1983, S. 99–125 (mit Edition).

¹⁰⁾ Beispiele für das Gebiet des deutschen Reiches bei B. Moeller, *Kleriker als Bürger*, in: *Festschrift für Hermann Heimpel*, Bd. 2, Göttingen 1972, S. 200.

turelle Gegebenheiten und Fragen der Lebensführung der Geistlichkeit; nur selten werden religiöse Fragen und Inhalte angesprochen. Das zentrale Phänomen des Niederkirchenwesens, die an die Pfarreien gebundene *cura animarum* als religiöse Versorgung, Instruktion und Lebenshilfe, nimmt als eigenständiges Anliegen wenig Raum ein. Im allgemeinen forderte nicht die kirchliche Gerichtsbarkeit, sondern eine dafür bezahlende Partei das Gutachten an; und dies konnte durchaus die Stellungnahme des Fachverständigen beeinflussen. So verwundert es nicht, wenn die Rechtsgutachten zum Niederkirchenwesen nahezu ausschließlich Probleme aufgreifen, die sich mit finanziellen Interessen begründen lassen, – waren doch auch die Gutachter zu bezahlen, die für ihre Tätigkeit je nach ihrem Bekanntheitsgrad zum Teil hohe und höchste Honorare verlangten. Thematisiert sind deshalb überwiegend Vermögensverhältnisse, Einkünfte, Ausgaben und finanzielle Ansprüche. Die angesprochenen sozialen Verhältnisse sind zumeist die (verdeutlichenden) Begleitumstände, die uns als ausschmückendes Beiwerk mitgeliefert werden. Aber gerade dadurch ergibt sich eine erstaunliche Vielfalt der Aussagen, welche die notwendige Differenzierung bezüglich sozialgeschichtlicher Fragestellungen ermöglicht.

Ein besonderes Augenmerk gilt im folgenden einigen Fragen grundsätzlicher Art: Zu welchen Themenbereichen des Niederkirchenwesens wurden Rechtsgutachten verfaßt? Wie werden die Einzelthemen dargestellt, und mit welchen Mitteln werden sie verfolgt? Vollständig auszuklammern sind selbstverständlich Gutachten, die sich mit den höheren Rängen der kirchlichen Hierarchie beschäftigen, obwohl natürlich gerade sie für politische Situationen und ihre Entwicklungen besonders aufschlußreich sind¹¹⁾. Vorerst lassen sich inhaltlich zwei große Problemkreise unterscheiden: (I) Reibereien im Zusammenhang der Eingliederung der Kleriker in die Gesellschaft und des unumgänglichen Zusammenlebens zwischen Klerikern und Laien; (II) Angelegenheiten innerhalb des Klerikerstandes, die im Rahmen der kirchlichen Strukturen und Instanzen zu lösen waren.

Bedingt durch das Quellenmaterial liegt der räumliche Schwerpunkt der Untersuchung in Norditalien. Zeitlich liegt der Akzent auf dem 14. und 15. Jahrhundert, da in dieser Periode die bedeutendsten Konsiliatoren tätig waren und die Literaturgattung eine außergewöhnlich große Breitenwirkung erreichte, – ein Sachverhalt, der wiederum eine gewisse Repräsentativität

¹¹⁾ Vgl. Nicolaus de Tudeschis (oben Anm. 1) cons. 29, f. 17^r–17^v zu den Ansprüchen des Bischofs von Arezzo auf ein Kastell im Gebiet von Siena zur Zeit von Papst Martin V.

des vorgestellten Materials gewährleistet. Die im folgenden vorgestellte Auswahl ist relativ willkürlich; gleichsam als Prototyp für jeweils interessante Fragestellungen wurden einige besonders anschauliche *Consilia* aus der Masse des gedruckten und ungedruckten Materials herausgegriffen. Obwohl schon allein wegen der engen Verbindung von Kanonistik und römischem Recht im späten Mittelalter in nahezu allen Sammlungen Gutachten zum Niederkirchenwesen enthalten sind, beschränkt sich die Untersuchung auf die *Consilia* von einigen wenigen Rechtsgelehrten. Dazu zählen Oldradus de Ponte (gest. nach 1337)¹²⁾, Petrus de Ancharano (nach 1330–1416)¹³⁾, Nicolaus de Tudeschis (1386–1445)¹⁴⁾, Martinus Garatus Laudensis (gest. 1453)¹⁵⁾ und Alexander Tartagnus (ca. 1424–1477)¹⁶⁾.

¹²⁾ E. Will, *Die Gutachten des Oldradus de Ponte zum Prozeß Heinrichs VII. gegen Robert von Neapel, nebst einer Biographie des Oldradus*, Berlin–Leipzig 1917, mit biographischen Notizen S. 1–5; N. Horn, *Die legistische Literatur der Kommentatoren und der Ausbreitung des gelehrten Rechts*, in: H. Coing (Hg.), *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, Bd. 1: *Mittelalter*, München 1973, S. 275 f. mit weiterer Literatur. Vgl. N. Zaccour, *Jews and Saracens in the Consilia of Oldradus de Ponte*, Toronto 1990, S. 7 mit der Feststellung, daß Oldradus im Februar 1337 noch lebte. Zur weiteren Diskussion um das Todesdatum, als welches traditionell das Jahr 1335 galt, vgl. K. Pennington, *Henry VII and Robert of Naples*, in: J. Miethke (Hg.), *Das Publikum politischer Theorie im 14. Jahrhundert*, München 1992, S. 81–92, der S. 87 Anm. 36 für ein Todesdatum nach 1343 plädiert; ein überzeugendes Gegenargument liefert T. Schmidt, *Die Konsilien des Oldrado da Ponte als Geschichtsquelle*, in: I. Baumgärtner (Hg.), *Consilia im späten Mittelalter, Zum historischen Aussagewert einer Quellengattung*, Sigmaringen 1995, S. 53, Anm. 1.

¹³⁾ J. F. von Schulte, *Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts*, Bd. 2, Stuttgart 1877, ND Graz 1956, S. 278–282; Ch. Lefebvre/R. Chabanne, in: *Dictionnaire de droit canonique* Bd. 6, Paris 1957, Sp. 1464–1471; S. Kuttner, *Studies in the History of Medieval Canon Law*, Aldershot 1991, *Retractationes* 31–32.

¹⁴⁾ Vgl. oben Anm. 2.

¹⁵⁾ Baumgärtner, *Martinus Garatus* (oben Anm. 7); D. Maffei, *Il Trattato di Martino Garati per la canonizzazione di San Bernardino da Siena*, in: *Studi Senesi* 100 (1988) S. 580–603. Zu Martinus Garatus als Gutachter im Ingolstädter Erbstreit vgl. R. Kremer, *Die Auseinandersetzungen um das Herzogtum Bayern–Ingolstadt 1438–1450*, Diss. Mannheim 1989, S. 441, Anm. 66. Für den Hinweis auf diesen Titel bedanke ich mich bei Herrn Priv. Doz. Franz Fuchs (Mannheim).

¹⁶⁾ A. Sabbatani, *De vita et operibus Alexandri Tartagni de Imola*, Mailand 1972; A. Belloni, *Professori giuristi a Padova nel secolo XV, Profili bio-bibliografici e cattedre*, Frankfurt 1986, S. 110–118 (jeweils mit weiterer Literatur).

I. Im Beziehungsgeflecht der mittelalterlichen Gesellschaft war die Geistlichkeit ein Fremdkörper, der sich durch seine Sonderrechte der Verfügungsgewalt der Bürger entzog, obwohl kirchliche und weltliche Organisationsformen eng miteinander verquickt waren. Dieses Nebeneinander von Geistlichkeit und Laien brachte eine Reihe von spezifischen Problemen, die oft nicht so leicht zu lösen waren. Einen Streitpunkt bildeten vor allem die Standesprivilegien, aufgrund derer sich die Kleriker dem Zugriff der Gesellschaft entziehen konnten. Diese rechtliche Selbständigkeit der Geistlichkeit stand im Widerspruch zum Nutzen, den der Klerus aus den städtischen Einrichtungen und dem Reichtum der Bürger zu ziehen verstand. Die Aktivitäten der erstarkenden Bürgerschaft zielten deshalb in Richtung einer Besteuerung der Geistlichkeit, einer Durchbrechung der Exemption geistlicher Bezirke und insbesondere einer Beseitigung der geistlichen Gerichtsbarkeit¹⁷). Die Kleriker setzten sich selbstverständlich zur Wehr und verteidigten ihre bereits traditionellen Privilegien. Trotzdem führte die Macht der Bürgerschaft in Einzelfällen zur Durchbrechung der Sonderrechte.

Neben dem *privilegium fori*, dem eigenen Gerichtsstand der Kleriker, war es vor allem das *privilegium immunitatis*, festgelegt im Kanon 19 des dritten Laterankonzils von 1179, welches den Unwillen der Städte erregte. Die Geistlichkeit, die oft weitläufige Ländereien besaß, genoß den Schutz und die Vorteile der Gemeinschaft, ohne dafür eigene finanzielle Leistungen zu erbringen. Dieses Mißverhältnis führte im täglichen Leben unumgänglich zu Spannungen und zur Forderung der Stadtbewohner nach einer Teilhabe des Klerus an öffentlichen Lasten¹⁸). Dies verdeutlicht ein Consilium von Petrus de Ancharano, der als Kanonist vor allem an den Universitäten Bologna, Siena, Venedig und Ferrara lehrte. Der Rechtsgelehrte, der in den Jahren 1387 bis 1390 als Professor für Dekretalenrecht in Siena unterrichtete¹⁹), wurde aus aktuellem Anlaß von dieser Stadt um ein Gutachten zu einer beabsichtigten Sonderbesteuerung des Klerus gebeten.

Gegeben war folgende Situation: Eine bewaffnete Bande fiel ohne einen triftigen Grund mit der Absicht in das Territorium der Stadt Siena ein, den Bewohnern ihr Eigentum zu rauben, Schaden anzurichten, die Häuser zu

¹⁷) Moeller (oben Anm. 10) S. 195–224; R. Kießling, Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter, Ein Beitrag zur Strukturanalyse der oberdeutschen Reichsstadt, Augsburg 1971, S. 53 ff.

¹⁸) Kurze (oben Anm. *) S. 300 f.

¹⁹) Schulte (oben Anm. 13) S. 279; Lefebvre/Chabanne (oben Anm. 13) Sp. 1465.

verbrennen, Gefangene zu machen und sich im Gebiet einzunisten. Die Sieneser konnten sich der mächtigen Bande nicht widersetzen, zumal die Kommune den Überfall nicht vorausgesehen hatte und nicht verteidigungsbereit war. Um weiteren Schaden zu vermeiden und die Landwirtschaft zu schützen, bot die Kommune der Bande durch Bevollmächtigte die stattliche Summe von 9040 Florenen an, die seitens der Gemeindemitglieder aufzubringen war. Nach Abschluß des Vertrags und der Übergabe des Geldes stellte die Bande ihr Unwesen ein und verließ das Gebiet. Die Kommune wollte nun (da sie aufgrund hoher laufender Belastungen selbst nicht fähig war, die Kosten aufzubringen), alle Besitzenden anteilmäßig belasten. Die Forderung sollte Laien, Kleriker und alle anderen Exemten gleichermaßen betreffen, da alle Besitzungen vor der Zerstörung gerettet und alle Arbeiten ohne größere Einbußen fortgesetzt werden konnten. Die beabsichtigte Umverteilung der Lasten auf alle Grundbesitzer führte zur Kontroverse um die Frage, ob die Kleriker zum Wohle aller von der Kommune belangt werden könnten oder aufgrund ihrer Immunität von derartigen Zahlungen befreit wären²⁰).

²⁰) Petrus de Ancharano, *Consilia sive iuris responsa*, Venetiis 1568, cons. 96, f. 46^v: *Questio, super qua petitur consilium, est talis. Quaedam societas domini Ber. et sociorum armata manu et sine causa invasit et intravit territorium civitatis Senarum intentione et animo depredandi personas rebus suis et possessionibus, damna inferendi in dicto territorio existentibus, comburendi domos, capiendi captivos et animalia et etiam permanendi in dicto territorio ad inferendum damna, ut praedicitur. Et hoc era <t> eis facile, quia de victualibus abundantiam per villam reperiebant et omnes Senenses non potuissent ipsis resistere, cum dicta societas esset potentior et magis provisa et mediata quam commune Senarum, quod de hoc facto et invasione non praesenserat tali tempore, quod potuisset providere et cum armis resistere dictae societati, ut praedicitur, existenti. Commune bene volens evitare damna praedicta, ne possessiones et domus destruerentur, ut praedicitur, vel impediretur agricultura, cum dicta societate devenit ad istam conventionem et pacta, quod non deberet domos comburere vel captivos capere vel alia damna inferre, sed recedere de dicto territorio; et hac de causa dederunt dictae societati novem milia XL. flor(enos) cum hac intentione et animo, quod homines et quaecunque personae possidentes bona in dicto comitatu pro rata solvere tenerentur, quia alias commune fuisset impotens ad solvendum quantitatem praedictam propter alia onera graviora quotidie sibi imminentia. Qua conventionem facta et receptis pecuniis a procuratoribus communis dicta societas iuxta dictam conventionem recessit. Modo commune volens dividere dictum onus inter possessiones dicti comitatus vellet includere possessiones tam clericorum quam etiam laicorum et aliter exemptorum; cum hoc sit, quod dicta redemptio et pecuniae solutio cesserit et conversia fuerit in commodum omnium possessionum, quae aliter destructae fuissent et laboreria impedita, ut praedictum est. Dubium est ergo, an possessiones clericorum teneantur conferre et possit commune praetendere clericos et possessiones eorum omnes ad hoc obligatos.*

Die konkrete Notsituation veranschaulicht die gegenseitige Angewiesenheit von Klerus und Bürgerschaft sowie die Dringlichkeit einer Zusammenarbeit, die darin bestehen sollte, daß sich die Kleriker trotz ihrer Immunität, also der Befreiung von Steuerleistungen jeglicher Art, an den Sonderausgaben der Kommune beteiligten. Die auf einer juristischen Beweisführung basierende Argumentation von Petrus de Ancharano führt zu dem Ergebnis, daß die Kleriker im Zuge einer rechtlichen Gleichbehandlung (*aequitas*) ihren Beitrag zum Gesamtwohl ebenso wie die Laien leisten müßten. Wenn die Ressourcen und Möglichkeiten der Laien nicht ausreichten, um ihre Stadt zu schützen und das Wohl ihrer Heimat zu gewährleisten, seien die Kleriker zu einer angemessenen Beteiligung verpflichtet²¹⁾.

Einen weiteren, anders gelagerten Konflikt zwischen der Steuerfreiheit des Klerus und den Steuerforderungen einer Gemeinde beleuchtet ein Consilium von Nicolaus de Tudeschis: Der Gesamtheit einer Stadt im Königreich Neapel erlegte die Königin Besitz- und Gütersteuern auf. Die zahlungsunwillige Gemeinde verordnete daraufhin durch Statut, daß jeder Verkäufer von Naturalien wie Wein und Getreide sowie jeder Käufer von Fleisch Verbrauchssteuern zu entrichten hätte. Aufgrund eines gemeinsamen Beschlusses wollten die Bürger und Offizialen der Stadt auch die Geistlichen als Mitglieder der Wirtschaftsgemeinschaft dazu zwingen, Abgaben sowohl für die kirchlichen Güter als auch für ihr Privatvermögen zu entrichten. Die Kleriker weigerten sich mit dem Argument, sie wären von derartigen Lasten grundsätzlich freigestellt²²⁾.

In seiner Weigerung unterstützt wurde der Klerus durch das Gutachten, welches auf der Basis des kanonischen und römischen Rechts die Immunität der Kleriker herausstellte. Nach einer Dekretale von Honorius III. (X 3. 1. 16) konnten die Kleriker nicht einmal bei der Ausübung laikaler Geschäfte durch Statuten oder *consuetudines* zur Bezahlung von Steuern

²¹⁾ Zum Verhältnis zwischen Kirche und weltlicher Gewalt in der Republik Florenz vgl. R. Bizza cchi, *Chiesa e potere nella Toscana del Quattrocento*, Bologna 1987.

²²⁾ Nicolaus de Tudeschis, *Consilia*, Venedig 1582, pars II, f. 88^r: *Universitas civitatis Fundorum dum anno quolibet teneretur solvere certas collectas dominae Reginae de ipsorum hominum possessionibus et aliis bonis, nolens solvere amplius dictas collectas tali modo in recompensationem ipsarum collectarum fecit et ordinavit quaedam statuta, ut quilibet vendens vinum, granum et alia bona nec non et emens carnes teneatur et debeat solvere certum quid, prout in ipsorum statutis continetur. Cives vero et officiales ipsius civitatis super hoc constituti volunt compellere clericos ad solvendum gabellam praedictam de bonis ecclesiae et de patrimonialibus ipsorum clericorum. Clerici ex adverso recusant dicentes, se non teneri ad praedicta onera seu gabellas.*

verpflichtet werden, – es sei denn, sie seien zum dritten Mal vom zuständigen Bischof wegen ihrer weltlichen Tätigkeiten gerügt worden. Unter Rückgriff auf die Bestimmungen des Laterankonzils von 1179 (X 3. 49. 4 und X 3. 49. 7) und eine Dekretale von Alexander IV. (VI 3. 23. 1) erhärtet der Gutachter diese Freistellung und lehnt Zahlungen *pro communi utilitate* prinzipiell ab. Bereits Baldus hätte in seinem Codexkommentar (ad Cod. 1. 2. 5) die Steuerfreiheit der Kleriker nachgewiesen, da es sich um außergewöhnliche Belastungen (*munera extraordinaria*) handle, zu deren Bezahlung sie nicht verpflichtet seien. Panormitanus weitet die Sentenz außerdem zur Auffassung aus, es sei von Rechts wegen grundsätzlich verboten, dem Klerus *haec onera, vectigalia, gabellae seu similes exactiones* (f. 88v) aufzubürden. Auch städtische Statuten von Laien könnten an dieser Sonderstellung nichts verändern²³⁾, solange die Kleriker nicht gewinnbringenden Betätigungen nachgingen.

Der in der kirchlichen Hierarchie erfolgreiche Jurist hielt also uneingeschränkt an den klerikalen Privilegien fest. Selbst das Gemeinwohl rechtfertigte für ihn (ganz im Gegensatz zu Petrus de Ancharano) nicht die Durchbrechung des *privilegium immunitatis*. Petrus hingegen hatte gerade das Wohlergehen der Gemeinde (*salus patriae*) in den Mittelpunkt seiner Beweisführung zugunsten einer Besteuerung des Klerus gestellt, die gleichwohl bewußt als Ausnahmeregelung zu gelten hatte²⁴⁾.

Daß die klerikale Steuerfreiheit von einzelnen Amtsträgern auch weidlich für private Zwecke ausgenutzt wurde, veranschaulicht ein weiteres Gutachten von Nicolaus de Tudeschis²⁵⁾. Der Kanoniker Franziskus aus Messina versuchte geschickt, die ihm zustehenden Privilegien auf seine geschäftlichen Aktivitäten auszuweiten. Er verkaufte Wein, Getreide, Schweine und andere Naturalien aus seinem Privatvermögen im Handel. Regelmäßig und ohne dafür zu bezahlen, schickte er außerdem einige seiner Tiere auf die von den Bürgern unterhaltene Gemeindeweide. Gleichzeitig weigerte er sich konstant, sich mit seinen Geschäften *in rebus patrimonialibus* den Statuten der Stadt zu unterwerfen und *gabellas, datia, pedagia* und ähnliche Steuern zu bezahlen. Als Begründung führte er einerseits seinen Klerikerstand an,

²³⁾ Nach Dig. 50. 4. 6. 3 sowie Cod. 4. 61. 2, Dig. 39. 4. 10 und Cod. 10. 18. 1 mit dem entsprechenden Kommentar von Bartolus.

²⁴⁾ Zur diesbezüglichen Entwicklung der Kanonistik vgl. G. Le Bras, L'évolution général de la théorie canonique de l'immunité réelle depuis la publication des Clémentines jusqu'au concile de Trente, in: Revue des sciences religieuses 2 (1922), S. 411–427.

²⁵⁾ Nicolaus de Tudeschis (oben Anm. 1) pars I, f. 5^r.

andererseits verwies er auf einen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Bischof, nach dem es dem Bischof und seinem Kapitel erlaubt war, Tiere auf die Gemeindeweide zu senden.

Panormitanus löste den Konflikt in zwei Rechtsfragen auf: erstens, ob ein Kanoniker bei gewerblicher Tätigkeit Steuern zahlen müsse, und zweitens, welchen Betrag ein Bürger gemäß den städtischen Statuten zu entrichten hätte. Auch wenn von Klerikern zwar grundsätzlich keine Steuern erhoben würden, ermögliche es der konkrete Fall, für das Nutzungsrecht Abgaben zu verlangen, da es sich bei der Weide um eine im Prinzip nur für Laien angelegte Gemeinschaftseinrichtung handle. Kleriker müßten bei Nutzung aus privatem Gewinnstreben dafür bezahlen²⁶). Panormitanus umging also geschickt die Frage einer direkten Besteuerung, die aufgrund der lateranensischen Bestimmungen (X 3. 49. 4 und X 3. 49. 7) nicht zulässig war, und schob das Nutzungsrecht in den Vordergrund²⁷). Diese Lösung widersprach auch nicht dem mit Bischof und Kapitel abgeschlossenen Vertrag, zumal nach den Dekretalen von Bonifaz VIII. (VI 3. 4. 41)²⁸) das Vorrecht dem Kapitel und nicht seinen einzelnen Mitgliedern zustand.

Schwieriger durchzusetzen war die geforderte Besteuerung der lukrativen Handelswaren, da Kleriker aufgrund ihres Standes von den in den Statuten vereinbarten kommunalen Steuern befreit waren. Nur bei gewinnbringender Veräußerung der Güter durfte ein Kleriker nach dreimaliger Mahnung des zuständigen Bischofs besteuert werden (X 3. 1. 16)²⁹). Bis dahin konnte der allzu geschäftstüchtige Kanoniker seine Umtriebe weiterführen. Die traditionelle und kirchentreue Einstellung des späteren Erzbischofs von Palermo verrät sich also auch bei dieser Entscheidung.

²⁶) Nicolaus de Tudeschis (oben Anm. 25): *Puto dictum Dominum Franciscum posse cogi ad solvendum secundum formam statuti et leges communitatis, si velit animalia sua mittere ad illa loca communitatis. Ratio huius est, quia non dicitur hoc casu communitas legem imponere clericis, nec dicuntur collectare clericos vel datia seu gabellas ab eis exigere, sed dicuntur usum vendere seu usumfructum rerum communitatis, quod possunt sine iniuria.*

²⁷) Nicolaus de Tudeschis (oben Anm. 25): *Non ergo possunt laici a personis non subiectis et exemptis hoc exigere, sed in casu nostro non solvunt pro rebus ipsorum clericorum, sed quia conducunt rem communitatis seu emunt usum vel usumfructum personae privatae seu communitatis, merito tenentur solvere.*

²⁸) VI 3. 4. 41: *Mandatum de providendo de beneficio, ad collationem capituli pertinente, non tangit ius singularis canonici.*

²⁹) Nicolaus de Tudeschis (oben Anm. 25) f. 5^v: *Fateor tamen, quod si emeret rem, ut integram lucri causa eam venderet, quod teneretur solvere secundum statuta patriae, si tertio per episcopum monitus non desistit.*

Ein weiterer Grund für Reibereien zwischen Klerus und Gemeinde war der Erwerb von Grundbesitz durch kirchliche Institutionen, da dadurch den Städten regelmäßige Einnahmen verloren gingen. Die Frage der Steuerbefreiung erhob sich, wenn besteuertes Eigentum durch Kauf, als Dotation oder als Erbgut an privilegierte Kleriker oder exemte Einrichtungen fiel. Ein Consilium von Nicolaus de Tudeschis illustriert einen solchen Vorgang³⁰). Ein Minoritenkonvent vergrößerte seinen Nutzgarten durch den Ankauf eines zusätzlichen Grundstücks von der Gemeinde. Für das vorher besteuerte Anwesen wurde Steuerfreiheit *pro libra seu aestimo* (f. 6^v) im Sinne der klerikalen Vorrechte vereinbart. Die Mönche überließen den Garten zum Anbau einem halbfreien Bauern, einem Laien, der gleichsam wie ein (aus den Gütern des Klosters zu unterhaltender) Famulus für seine Arbeit bezahlt wurde. Zur Auseinandersetzung kam es, als der für die Pfarrei zuständige Presbyter den Zehnt sowohl von dem Bauern als auch von den Mönchen einfordern wollte. Die Mönche beriefen sich auf ihr Immunitätsprivileg, das ihnen die Gemeinde für den Garten zugestanden hatte; der Laie argumentierte damit, daß er kirchlichen Boden bearbeitete.

In vier präzisen Rechtsfragen entwickelte Panormitanus seine Vorstellung, daß weder die Franziskaner noch der *colonus* eine Abgabe zu entrichten hätten. Das Immunitätsprivileg greife bei der Grundsteuer und dem Zehnt, die beide auch für das ursprünglich kleinere Grundstück nicht bezahlt wurden, denn jedes Objekt, das an Privilegierte gelange, unterliege den ihnen zustehenden Vorrechten³¹). Dies gelte gleichermaßen für den Pächter, der einen Lohn für seine Arbeit empfangen und nicht der Eigentümer des Anwesens sei. Der im Spätmittelalter häufig unternommene Versuch, wenigstens den Laien zu Zahlungen an Gemeinde und Klerus zu verpflichten, war damit gescheitert. Überdies verweist das Consilium jedoch auf ein zentrales Problemfeld des Niederkirchenwesens, nämlich die Auseinandersetzungen der Pfarreien mit den Orden, insbesondere den Bettelorden, die im Alltagsleben der spätmittelalterlichen Städte eine zunehmende Bedeutung gewannen³²).

Eine wichtige Rolle im Zusammenleben von Geistlichkeit und Laien spielte das Begräbnisrecht der Kirche, welches sowohl die Pfarreien als auch

³⁰) Nicolaus de Tudeschis (oben Anm. 1) pars I, f. 6^v.

³¹) Nicolaus de Tudeschis (oben Anm. 30): *Et si res non privilegiata pervenit ad privilegiatos, assumit privilegium eorum.*

³²) Die päpstliche Gesetzgebung beschäftigte sich intensiv mit den Rivalitäten zwischen Pfarreien und Bettelorden; vgl. H. E. Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte, Die katholische Kirche*, 4. Aufl. Köln–Graz 1964, S. 416f.

die Klosterkirchen für sich in Anspruch nahmen. Die enge Verbindung zwischen der Wahl des Begräbnisortes und der testamentarischen Hinterlassenschaft führte oft zu nahezu grotesken Auseinandersetzungen um die Zuständigkeit zwischen Pfarrpriester und den vor Ort ansässigen Klöstern, insbesondere der Bettelorden, die mit ihrer intensiven Seelsorgetätigkeit den Pfarrzwang durchbrachen³³). Anlaß bot – will man den Consilia glauben – weniger die Sorge um die Seele des Verstorbenen, sondern unmißverständlich der Ertrag aus dem Begräbnisrecht in Verbindung mit dem oft hohen Vermächtnis des verblichenen Pfarrkindes.

Die unmittelbaren Auswirkungen solcher Streitigkeiten veranschaulicht ein Gutachten aus dem Jahre 1357: Ein Verstorbener namens Franziskus hatte kurz vor seinem Tode einen Thomas als *fideicommissarius* zur Verwaltung seines Erbes eingesetzt und ihn mit der Wahl des Begräbnisortes beauftragt. Thomas entschied sich zuerst für einen Ruheplatz in der Franziskanerkirche. Kurz vor dem Begräbnis veränderte er plötzlich seinen Entschluß und wählte die Dominikanerkirche. Zudem meldete der Rektor der zuständigen Pfarrkirche des Verstorbenen seine Rechte auf den noch nicht bestatteten Leichnam an, der damit zum Streitobjekt zwischen Pfarrei, Franziskanern und Dominikanern wurde. In dieser Lage forderte man von Petrus de Ancharano, dem damals frisch promovierten Juristen³⁴), ein Consilium an, um die Ansprüche der drei Parteien zu prüfen³⁵). Der Gutachter entschied den Streit zugunsten der Pfarrkirche mit dem Argument, der Beauftragte könne nur die Stelle, nicht aber die Kirche für die Beerdigung bestimmen. Wenn der Tote nicht vor seinem Ableben genaue Anweisungen gegeben hätte, wäre die dem Vertreter gegebene Vollmacht ungültig, und die Pfarrkirche sei für die Bestattung zuständig³⁶). Es bleibt zu hoffen, daß die Leiche bald eine letzte Ruhestätte fand.

Bei den intensiven Bemühungen um das lukrative Begräbnisrecht verbuchten die Bettelorden aufgrund ihrer stärkeren Bürgernähe oft große Erfolge,

³³) Einen Überblick zur Forschung und zur Verbreitung des Phänomens in Italien bietet L. Pellegrini, *Cura parrocchiale e organizzazione territoriale degli ordini mendicanti tra il secolo XIII e il secolo XVI*, in: *Pievi e parrocchie in Italia nel basso Medioevo (sec. XIII–XV)*, *Atti del VI convegno di storia della chiesa in Italia* (Firenze, 21–25 sett. 1981) Bd. 1, Roma 1984, S. 279–305.

³⁴) Lefebvre/Chabanne (oben Anm. 13) Sp. 1464.

³⁵) Petrus de Ancharano (oben Anm. 20) cons. 214, f. 112^r–113^v.

³⁶) Petrus de Ancharano (oben Anm. 35) f. 113^v: *Concludo ergo istum commissarium post mortem committentis eligere non posse ecclesiam, sed locum tantum in ecclesia debita, que est parochialis ante mortem.*

die sich beispielsweise im Testierverhalten der Bürger zeigten³⁷). Wurde aber der Angehörige eines Pfarrsprengels im Bezirk einer Ordenskirche bestattet, der er häufig zugleich sein Vermögen vererbte, sollte (nach der Bulle *Super cathedram* von Papst Bonifaz VIII., vgl. Clem. 3. 7. 2) der Pfarrei im 14. und 15. Jahrhundert zumindest die *portio canonica* zustehen. Doch dies war eine Bestimmung, die sich in der Praxis nicht so schnell durchsetzen ließ; die *Consilia* zeigen, daß häufig darum gestritten wurde.

Als Beispiel sei ein Gutachten von Alexander Tartagnus angeführt, welches vermutlich aus den Jahren seiner Lehrtätigkeit in Ferrara (1457–1461) stammt³⁸). Franciscus de Tollonibus, Bürger und Bewohner von Ferrara sowie Angehöriger des Pfarrsprengels S. Maria Nuova, vermachte in seinem Testament der Franziskanerkirche S. Francesco *pro dote capellae* eine beträchtliche Summe. Der Bürger verstarb und wurde, wie gewünscht, in S. Francesco bestattet. Der Rektor der zuständigen Pfarrkirche S. Maria fühlte sich benachteiligt und ging mit der Forderung auf ein Viertel des Legats vor Gericht. Der Konvent hingegen versicherte, das Legat diene der Begleichung einer Verbindlichkeit und der Ausstattung der Kapelle; er berief sich auf langfristige Vereinbarungen und auf die zur damaligen Zeit in Ferrara übliche *consuetudo*, welche die Franziskaner durch mehrere Zeugen zu beweisen suchten. Gleichzeitig leitete man das Testament, eine Abschrift und weitere Prozeßakten dem Gutachter zu, der den Fall zu entscheiden hatte³⁹).

Alexander Tartagnus unterstützte die Franziskaner gegenüber der Forderung der Pfarrei. Ausschlaggebend für die Entscheidung waren mehrere Faktoren. Zum einen hatte der Verstorbene in seinem Testament der Pfarrei

³⁷) M. Bertram, Mittelalterliche Testamente, Zur Entdeckung einer Quellengattung in Italien, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 68 (1988) S. 528.

³⁸) Vgl. Sabbatani (oben Anm. 16) S. 36f.

³⁹) Alexander de Tartagnus, *Consilia*, Venetiis 1597, vol. II, cons. 196, f. 166^r: *Franciscus de Tollonibus civis et habitator Ferrariae parochianus S. Mariae de Turchio testamentum condidit, in quo inter alia relicta legavit ecclesiae S. Francisci pro dote capellae, postea decessit et in ecclesia S. Francisci sepultus extitit. Rector ecclesiae S. Mariae praedictos fratres et conventum S. Francisci sive eius syndicum coram competenti iudice traxit in causam, petens eos condemnari ad quartam dicti legati debitam ecclesiae parochiali. Ex adverso opponit se dictus conventus asserens conventum non teneri ad quartam, quando legatum relinquitur pro aliquo onere adimplendo et praesertim pro dote capellae. Allegat insuper ita esse et fuisse per longissima tempora servatum et per consuetudinem ita vigentem ad tempus in civitate Ferrariae, quod conatur per plurimos testes probare. Copia una cum testamento et processu domino consultori exhibeatur, qui in praedictis consulat, quid iuris.*

eine Summe von 25 Pfund vermacht, die als kanonischer Anteil an dem Gesamterbe zu gelten hatte. Zum anderen berief er sich auf die seit langer Zeit bestehende *consuetudo*, die (obwohl nur durch Franziskanermönche bezeugt) ein Legat *pro dote capellae* ohne Abgaben an die zuständige Pfarrei ermöglichte. Zum Glück der Franziskaner stand im Testament ausdrücklich der Verwendungszweck des Vermächtnisses.

Daß sich solche Reibereien bisweilen über viele Jahre erstreckten, zeigt ein Rechtsgutachten von Petrus de Ancharano. Ein gewisser Arnold, Pfarrkind von St. Columban in Köln, verfügte testamentarisch, daß sein Körper in der Minoritenkirche bestattet werde. Gleichzeitig bestellte er in der Kirche St. Anton die Lesung von zwei Messen pro Jahr für sich selbst und für verstorbene Anverwandte. Nach seinem Tod beerdigten ihn die Minoriten, denen er für das Lesen der Messen und als allgemeine Förderung jährlich 40 Dukaten zukommen ließ. Nach vier Jahren zählten die Brüder auf den regelmäßigen Eingang des Geldes. Zu diesem Zeitpunkt kauften die vom Verstorbenen eingesetzten Testamentsvollstrecker einen Turm für das Kloster St. Anton; die Übergabe versahen sie mit der Auflage, daß St. Anton die jährliche Zahlung von 40 Dukaten an die Minoriten übernehme. Gleichzeitig meldete der zuständige Pfarrer seine Ansprüche auf die *portio canonica* bezüglich des den Minoriten überschriebenen Betrags an; durch Zeugen ließ er zudem nachweisen, daß für das Lesen der Messen nicht die Brüder von St. Anton ausersehen waren, sondern der Erblasser die Messen am Begräbnisort gewünscht hatte und das Geld ausschließlich an die Minoriten vererben wollte.

Streitpunkt war also der kanonische Anteil. Er hing von der Höhe der Zahlungen an die Minoriten ab, da der Pfarrer das außerhalb der Stadtmauern gelegene Kloster St. Anton nicht belangen konnte. Das Viertel der laufenden Zahlungen hatten die Rotarichter (*auditores tunc sacri palatii Apostolici*) in einer Sentenz und zwei nachfolgenden endgültigen Urteilen bereits dem Vorgänger des gegenwärtigen Pfarrers zugesprochen⁴⁰). Der

⁴⁰) Petrus de Ancharano (oben Anm. 20) cons. 329, f. 173^{r-v}. Das Rotaurteil wird dort wiedergegeben mit den Worten (f. 173^v): *Item in his scriptis pronunciamus, decernimus et declaramus de omnibus et singulis rebus mobilibus et immobilibus quibuscunque datis et assignatis dandis et assignandis eidem fratribus seu pro defunctis, qui apud eosdem fratres sepeliantur aut sepulti sunt, prima, secunda, tertia septimana trigesima et aliis diebus et anniversariis et singulis mensibus et singulis annis etiam promissis celebrandis communiter et singulariter quandocunque et qualitercunque occasione praedicta dictis fratribus provenerunt et proveniunt, dentur et assignentur eidem rectori quartam deberi.* Zur Rota vgl. K. W. Nörr/G. Dolezalek, Die

Gutachter wies den kanonischen Anteil an den jährlich fälligen 40 Dukaten erneut der Pfarrei zu und bestätigte die Zulässigkeit der Anweisungen des Verstorbenen bezüglich der Trennung von Begräbnisort und Lesung der Messen⁴¹). Faktisch bedeutete dies die Beibehaltung der bestehenden Regelung.

Der Kampf der Pfarreien um die *portio canonica* an den Geldern, welche ihre Pfarrkinder den Klöstern hinterließen, spiegelt sich in vielen *Consilia*; die Durchsetzung dieser Ansprüche scheint die kirchlichen Vermögensverwaltungen im Spätmittelalter stark beschäftigt zu haben. Typisch ist der Fall eines Bewohners der Diözese Volterra, welcher der Benediktinerabtei vom Monte Oliveto Maggiore einen Betrag von 100 Florenen vermachte. Der Bischof forderte von dem Vermächtnis den kanonischen Anteil; das Kloster weigerte sich unter Berufung auf seine Exemtion und eine *praescriptio*. Panormitanus unterstützte den Widerstand der Olivetaner, auch wenn die allgemeinen klösterlichen Exemtionsbedingungen nicht grundsätzlich diese Befreiung einschlossen. Sein Urteil unterstrich er mit Allegationen aus dem Liber Extra (X 3. 28. 10 und X 3. 26. 14 et 15) sowie aus dem entsprechenden Kommentar von Innozenz IV. Das Kloster besäße eine *exemtio specialis*, da der Bischof auf die zum Kloster gehörige Bevölkerung keinen Einfluß im Sinne von Pfarrrechten ausüben könnte. Abgesichert sei dieses Urteil durch die Kommentare der *moderni* wie Andreas de Butrio und Franciscus Zabarella sowie durch ein Rechtsgutachten von Federicus Senensis. Zudem begründe die Tradition das Anrecht auf den vollen Betrag des Erbes⁴²).

Der Anspruch der zuständigen Pfarrei auf ein Viertel des Erbgutes ließ sich – zumindest nach dem Gutachten von Nicolaus de Tudeschis – auch in folgendem Fall nicht durchsetzen. Ein gläubiger und gottergebener Bürger schenkte einer Laienbruderschaft große Güter, die zu frommen Zwecken verteilt werden sollten. Zwölf Florenen sollten an den Bischof gehen, der dem

Rechtsprechungssammlungen der mittelalterlichen Rota, in: Coing (oben Anm. 12) S. 849–856; K. W. Nörr, Ein Kapitel aus der Geschichte der Rechtsprechung: Die Rota Romana, in: *Ius Commune* 5 (1975) S. 192–209.

⁴¹) Petrus de Ancharano (oben Anm. 40) f. 173^v: *Postremo dicitur, quod potest probari legitime per testes, quod licet generaliter in testamento detur executoribus eligendi potestas illorum, qui debent dicere dictas missas, tamen intentio et voluntas testatoris expresse fuit, quod eligerent dictos fratres, et sic esset quaestio minus dubia, quod fratres solvere tenerentur quartam (...) Ex quibus concludo, quod quarta de dicta assignatione 40 lib(ros) annis singulis debeatur.*

⁴²) Nicolaus de Tudeschis (oben Anm. 1) pars I, cons. 37, f. 22^r–22^v (22^v): *Concludo ergo dictum monasterium posse tueri contra dominum episcopum super exactione huius canonice portionis ratione s(cilicet) exemptionis et praescriptionis.*

Spender dafür die vollkommene Absolution erteilte. Der Bischof starb; sein Nachfolger wollte die zugesagte Vergebung der Sünden wegen des relativ geringen Betrags der Spende nicht anerkennen und forderte eine größere Summe. Die Bruderschaft beharrte auf der Anerkennung der Absolution: erstens wäre die Bruderschaft von der Abgabe des vierten Teils befreit, zweitens wäre eine größere Summe nicht üblich und drittens wäre eine bereits erfolgte Lossprechung nicht mehr rückgängig zu machen. Der Gutachter stimmte den Argumenten der Bruderschaft in allen Punkten bei, zumal das Geld frommen Werken diene⁴³). Da sich die Vermögen von Bruderschaften weitgehend aus Stiftungen zusammensetzten, waren derartige Entscheidungen für die Betroffenen von existenzieller Bedeutung. Der im kanonischen Recht festgeschriebene Anspruch auf die *portio canonica* konnte deshalb von seiten der Pfarrer und Bischöfe nicht immer durchgesetzt werden. Selbst geradezu erpresserische Vorstöße, wie die Drohung mit der Rücknahme der Absolution, verschafften in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts den sogar über den zuständigen Bischof vorgetragenen Forderungen des Niederklerus keine Geltung.

Das Begräbnisrecht der Kirche war nicht nur hinsichtlich der *portio canonica* von Bedeutung, sondern es konnte als treffliches Mittel eingesetzt werden, um Laien für Vergehen zu bestrafen. Im Wertdenken der mittelalterlichen Gesellschaft, die von christlichen Formen und Traditionen beherrscht war, nahm die kirchliche Bestattung eine ganz besondere Rolle ein, denn ein Ausschluß aus der christlichen Gemeinschaft bedeutete ein Ausgestoßensein aus der Gesellschaft. Die Erlaubnis für ein kirchliches Begräbnis wurde deshalb sogar mit einem Consilium durchgefochten. Ein eindrucksvolles Beispiel liefert folgende Beschreibung: Der Bischof von Faenza hatte verboten, den Leichnam des verstorbenen Nicolaus de Coltelinis kirchlich zu bestatten. Drei Gründe wurden angegeben: Der Verstorbene war bereits durch Synodalbeschluß exkommuniziert, er hatte vor seinem Tod keine Reue bezüglich einer Todsünde gezeigt, und er beziehungsweise seine Erben hatten dem Bischof eine finanzielle Sicherheitsleistung über die Rückerstattung von Wuchereinnahmen geleistet (*propter praestitam cautionem de restituendis usuris*). Zu erörtern war, ob einer der Gründe oder alle zusammen ausreichten, um die Bestattung in geweihter Erde zu verhindern⁴⁴).

Der Gutachter, wiederum Petrus de Ancharano, war bestrebt, das Anrecht des Verstorbenen auf eine christliche Beisetzung zu beweisen.

⁴³) Nicolaus de Tudeschis (oben Anm. 1) cons. 31, f. 18^r – 18^v.

⁴⁴) Petrus de Ancharano (oben Anm. 20) cons. 189, f. 96^v.

Exkommunizierte und Wucherer wären zwar nicht im Friedhof zu beerdigen, doch der besagte Nicolaus hätte sich erst dem Geldverleih gegen Zinsen zugewandt, nachdem er durch den Synodalerlaß exkommuniziert worden war. Zudem wäre es überaus verwerflich, dem Toten die erwünschte Bestattung zu versagen, da die Exkommunikation dies nicht zwangsläufig nach sich zöge; gemäß den städtischen Statuten drohe bei Verhinderung der kirchlichen Beisetzung sogar eine Strafe. Nicolaus wäre überdies nicht ohne Reue gestorben, da er vor seinem Tod die Beichte vollzogen habe. Es sei nicht erwiesen, daß er ein *usurarius manifestus*, also ein öffentlich bekannter Wucherer war, wie es ohnehin nur die Zeugenaussage eines Juden, dem nicht zu glauben sei, nahelege. Eine Sicherheitsleistung sei deswegen im konkreten Fall, wie übrigens auch im allgemeinen bei einer derartigen Rechtslage, nicht zu hinterlegen. Keiner der aufgeführten Gründe sei also ausreichend, um dem Verstorbenen eine christliche Bestattung zu verweigern⁴⁵).

Ein weiteres Problemfeld im Zusammenleben von Klerikern und Laien bildete neben Immunität, Begräbnisrecht und der *portio canonica* das Rechtsinstitut des Patronats, welches im 12. Jahrhundert mit der Ausbildung des klassischen kanonischen Rechts als Neuschöpfung entwickelt worden war⁴⁶). Die Rechtsgutachten zeigen wiederum konkrete Einzelfälle, bei denen Ansprüche des Patronatsherrn und seiner Erben denen der Kirche gegenüberstanden. Als Beleg dienen im folgenden zwei Gutachten von Nicolaus de Tudeschis.

Die Präsentation eines Kaplans in der Stadt Arezzo brachte folgende Rechtsfrage mit sich: Der Wechsler Jacobus, Sohn von Ghinus Pucius Grassus und Bürger von Arezzo, verfügte testamentarisch, daß er und sein Bruder Simon die Kapelle des Hl. Matthaëus in der Pfarrkirche S. Maria (in Gradi) von Arezzo mit ihren gemeinsamen Gütern ausstatten würden. Der

⁴⁵) Petrus de Ancharano (oben Anm. 20) cons. 189, f. 97^r: *Ex quibus omnibus concludo, quod nulla causa ex deductis est sufficiens ad denegandum isti ecclesiasticam sepulturam. Item quod nulla propter hoc cautio est praestanda videlicet generalis vel specialis, postquam non est probatum ipsum fuisse usurarium manifestum.* Vgl. H. Lange, Das kanonische Zinsverbot in den Consilien des Alexander Tartagnus, in: Recht und Wirtschaft in Geschichte und Gegenwart, Festschrift für Johannes Bärmann zum 70. Geburtstag, München 1975, S. 99–112; A. Blomeyer, Aus der Consiliarpraxis zum kanonischen Zinsverbot, in: ZRG Kan. Abt. 66 (1980) S. 317–335.

⁴⁶) P. Landau, *Ius patronatus*, Studien zur Entwicklung des Patronats im Dekretalenrecht und der Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts, Köln–Wien 1975, besonders S. 8–15.

restliche Familienbesitz gehörte ihnen gemeinsam mit den Kindern von zwei weiteren bereits verstorbenen Brüdern. Die Besitzungen, die für die Ausstattung der Kapelle verwendet werden sollten, waren testamentarisch aus dem Gesamtbesitz genau ausgegrenzt; ihre Erträge sollten in Zukunft dem Lebensunterhalt eines Kaplans dienen. Erbe des Verstorbenen war sein Sohn Ductius, der kurz darauf selbst verstarb und als Erben seine beiden natürlichen und legitimen Töchter Franciscina und Christophora hinterließ. Gemeinsam mit der Tochter des inzwischen ebenfalls verstorbenen Simon präsentierten sie den Kanoniker Bartholomaeus als Bewerber für die bisher vakante Kaplanstelle und die Leitung der Kapelle. Gemäß einer vorausgegangenen Tauschurkunde waren sie allerdings als Patronatsherrinnen ausgeschlossen; das Patronatsrecht unterstand einem gewissen Franciscus Ghini, der wiederum auswärtige Erben (*haeredes extraneos*) eingesetzt hatte⁴⁷). Im Rechtsgutachten war der Rechtsanspruch der drei Frauen auf das Patronat zu untersuchen. Eine zusätzliche Schwierigkeit brachte die Tauschurkunde, laut welcher nur Simon, der Bruder des Jacobus, die Kapelle ausgestattet hatte. Zur Zeit der Anforderung des Gutachtens war die Problematik bereits vor dem Vikar in Arezzo verhandelt worden; der Ausgang dieses Verfahrens wird nicht mitgeteilt.

Zur Klärung der Rechtsansprüche griff der Gutachter auf das ursprüngliche Testament zurück, um die Rechtmäßigkeit der Forderungen auf das Patronat seitens der Enkelinnen zu begründen. Für das Präsentationsrecht entscheidend war die Frage, ob eine Erbfolge *ad stirpes* oder *ad capita* dem Patronatsrecht zugrunde lag und folglich die Regeln des römischen Rechts auf die Einrichtung des kanonischen Rechts zu übertragen waren. Peter Landau erforschte bereits die Entwicklung beider Stränge im 13. Jahrhundert sowie die Durchsetzung der von Bernhard von Pavia vertretenen Lehre *ad stirpes* bis hin zur Eingliederung als geltendes Recht in die Konstitutionen von Papst Clemens V. (Clem. 3. 12. 2)⁴⁸). Panormitanus entschied sich für diese traditionelle und von der kirchlichen Gesetzgebung legitimierte Richtung, die von seiten jüngerer Kanonisten wie Johannes Andreae nicht unangefochten blieb⁴⁹). Er untersuchte gleichzeitig die Erbansprüche, wie sie ohne den von Simon eingeleiteten Tausch ausgesehen hätten, da der besagte

⁴⁷) Nicolaus de Tudeschis (oben Anm. 1) pars I, cons. 54, f. 31^v – 32^r.

⁴⁸) Landau (oben Anm. 46) S. 60 – 68.

⁴⁹) Nicolaus de Tudeschis (oben Anm. 1) pars I, cons. 54, f. 32^r: *Cum ergo dicta capella sit dotata de bonis communibus dicti Iacobi et Simonis et nepotum ex fratribus praemortuis, dico (...) quod omnes haeredes ipsorum sunt patroni et succedunt in hoc iure patronatus haeredes per stirpes et non per capita.*

Simon nur als Testamentsvollstrecker seines Bruders fungierte und das Patronatsrecht dem zuerst Autorisierten zustand. Panormitanus übertrug deshalb den Enkelinnen und Universalerbinnen des Jacobus das Patronatsrecht; er schloß Matthea, die Enkelin des Simon, aus, da Franciscus ihr Bruder war, und weder ihr Vater noch ihr Bruder sie als Erbin eingesetzt hatten.

In einem anderen Fall war umstritten, ob überhaupt die Voraussetzungen für ein Patronat erfüllt waren, da nicht jede Schenkung für den Erwerb des Patronatsrechts ausreichte. Ein gewisser Jacobus verfügte in seinem Testament, den Ertrag eines Weinbergs aus seinem Besitz für den Kauf und Unterhalt des großen Altars in der Kirche S. Maria de Platea sowie für die Finanzierung eines regelmäßigen Gottesdienstes einschließlich eines zuständigen Priesters zu verwenden. Die Gottesdienste waren für das Wohl seiner Seele und die seiner Eltern abzuhalten. Den Priester sollten ein gewisser Ser. Claudius sowie dessen Nachkommen aussuchen. Im Fall des Aussterbens der Familie sollten die Prioren einer bestimmten Fraternitas den Nachfolger bestimmen⁵⁰).

Die Kirche, deren Hauptaltar zu ersetzen war, gehörte allerdings einem Benediktinerkloster, welches Prioren, Ordensbrüder und monastisch lebende Delegierte des Generaloberen bewohnten. Diese Tatsache gefährdete das Anrecht des Claudius auf das Patronat. War er erstens gegenüber den Mönchen berechtigt, Auswahl, Präsentation und Einsetzung eines Säkularpriesters vorzunehmen? Und beeinflusste die Übergabe des Besitzes an eine bereits bestehende Kirche das Präsentations- und Einsetzungsrecht? Ausschlaggebend war der Zeitpunkt der Dotation. Da der Erblasser Jacobus weder die Kirche S. Maria noch den Altar erbaut, gegründet und vor der Konsekration ausgestattet hatte, konnte er – nach Meinung von Panormitanus – weder für sich noch für seine Erben das Patronatsrecht beanspruchen⁵¹). Jede Forderung des Claudius gegenüber

⁵⁰) Nicolaus de Tudeschis (oben Anm. 1) pars II, cons. 59, f. 117^r–118^r.

⁵¹) Nicolaus de Tudeschis (oben Anm. 1) pars II, cons. 59, f. 117^v: *In casu autem nostro non solum non dedit pro dote, sed etiam dedit post foundationem, dotationem et constructionem ecclesiae, ergo minime acquisivit ius patronatus* und: *Puto enim absurdum, quod laicus pro suae liberae voluntatis arbitrio relinquendo unum praedium ecclesiae iam consecratae vel ipsius altari(s) maiori(s) ex hoc efficitur patronus ecclesiae vel altaris maioris, (...) cum ius patronatus acquiratur laicis ex sola gratia et tolerantia ecclesiae.* Die verschiedenen Meinungen zu den Entstehungsgründen des Patronats und den zeitlichen Bedingungen bei Landau (oben Anm. 46) S. 28–37.

den Mönchen war also unbegründet. Pflicht der Ordensbrüder wäre es lediglich, für die Seele des Erblassers zu beten, wie es auch für andere Wohltäter geschehe.

Das Patronatsrecht war eine außerordentlich vielschichtige, in manchen Punkten nur unzureichend geregelte Angelegenheit. Das päpstliche Dekretalenrecht hatte mit Absicht viele Fragen offen gelassen, um die in der Praxis existierenden Möglichkeiten der Laien nicht voreilig zu begrenzen. Zwangsläufig ergaben sich in der Spätzeit umfangreiche Kontroversen, die, ausgelöst durch konkrete Anfragen, mit der Zunahme der Konsiliarpraxis verstärkt schriftlich ausgetragen wurden. Die tatsächliche Abhängigkeit des Niederklerus vom Patronatsherrn und seine daraus resultierende Stellung zeigt sich in den Rechtsgutachten nur bedingt. Behandelt werden nämlich fast ausschließlich rechtliche Voraussetzungen und Strukturen des Patronats.

Die Eingliederung der Kleriker in das soziale Bezugsfeld der Laien führte zu vielfältigen Auseinandersetzungen, von denen hier nur ein kleiner Ausschnitt vorgeführt werden konnte. Erkennbar wird vor allem, daß eine klare Abgrenzung des Niederklerus nach den Rechtsgutachten nicht möglich ist. Zu häufig vertreten im Interesse der Gesamtkirche hierarchisch Höherstehende vor Gericht die Ansprüche einfacher Kleriker, die sich die Kosten für ein Gerichtsverfahren ohnehin nicht leisten konnten. Triebfeder für die Anforderung von Gutachten waren vor allem finanzielle Interessen. Die Laien betrachteten die Privilegien der Kleriker, insbesondere die Steuerfreiheit, mit Argwohn, zumal die Kleriker oft Nutznießer gemeinschaftlicher Einrichtungen waren. Dies erklärt die Bemühungen, zumindest Lasten von existentieller Bedeutung auf die Geistlichkeit umzuverteilen. Umgekehrt stellte auch der Klerus an die Laien oft hohe finanzielle Forderungen für kirchliche Leistungen (wie Bestattungen und das Lesen von Messen für Verstorbene). Die Qualität dieser Leistungen, die vom Niederklerus zu erwarten waren, ist im folgenden – wiederum am Beispiel der *Consilia* – näher zu erörtern.

II. Der Zustand der Pfarreien im ausgehenden Mittelalter spiegelt sich in den Rechtsgutachten meist nur mittelbar. Kristallisationspunkt war wiederum zumeist die Notwendigkeit, finanzielle Angelegenheiten zu regeln. Die Unzufriedenheit der Gemeinde mit dem zuständigen Pfarrer war im Prinzip kein Grund für die Anforderung eines Gutachtens. Das auslösende Moment für eine rechtliche Untersuchung der Verhältnisse waren eher Klagen von seiten der Nachfolger oder kirchlicher Vorgesetzter, welche die Vergabe von Pfründen, die Bewahrung des Kirchenvermögens oder die

Anwesenheitspflicht der Priester in ihren Pfarreien und Kirchen betrafen. Daß die Pfarrer ihre theoretischen Pflichten in der Praxis oft nicht erfüllten, war für sich genommen noch kein Anlaß, rechtliche Schritte gegen den Betroffenen zu unternehmen. Zudem bestimmten formale Kriterien die kanonistische Argumentation; traditionelle Auffassungen bezüglich der Strukturierung der Pfarreien und der Aufgaben der Amtsträger wurden trotz neuer Anforderungen aus dem Alltagsleben kaum verändert⁵²).

Die Mißstände in der Seelsorge waren seit dem vierten Laterankonzil von 1215 eine häufig beklagte Erscheinung des Niederkirchenwesens. Ein Consilium von Martinus Garatus bietet dazu einen konkreten Fall. Typisiert und mit abgekürzten Namen der Beteiligten beschreibt es die mangelnde Pflichterfüllung eines Priesters, der zwei Pfarrkirchen zu versorgen hatte, von denen er die eine *actu et habitu*, die andere nur formal als Inhaber (*habitu*) betreuen mußte⁵³). Nachlässig hatte er die erstgenannte Kirche, in welcher er die Seelsorge tatsächlich ausüben sollte, verfallen lassen und in ihr keinen Gottesdienst mehr abgehalten. Gegen den Priester wurde vorgebracht, daß er nach kanonischem Recht nicht zwei Pfarrkirchen gleichzeitig versorgen könne, auch wenn die Verpflichtung zur Seelsorge jeweils unterschiedlich geregelt war. Ausgangspunkt der Erörterung war eine Bestimmung des Laterankonzils, die eine Pfründenhäufung ohne päpstlichen Dispens untersagte⁵⁴). Nach einer langen Umschreibung dieser Regelung und über die Allegation einschlägiger Stellen aus verschiedenen Kommentarwerken bestätigte der Gutachter die Unvereinbarkeit dieser doppelten Aufgabe. Den

⁵²) P. Ourliac, L'institution paroissiale dans le droit canonique du XV^e siècle, in: *Revue de droit canonique* 25 (1975), S. 93–112.

⁵³) Martinus Garatus Laudensis, *Consilia*, Novariae 1568, cons. 9, S. 28 f.: *Casus, super quo quaeritur consilium, tale est. A. sacerdos habet duas ecclesias curatas sive parochiales, quarum una est curata habitu et actu, alia vero est curata habitu, qui A. sacerdos sua negligentia permisit dictam primam ecclesiam curatam collabi et destrui nec in ea divina celebrat officia. Opponitur contra dictum sacerdotem, quod non possit canonice dictas duas ecclesias curatas sive parochiales obtinere (...), maxime quia dicta ecclesia secunda habet ius decimarum et primiciarum actu et habitu.*

⁵⁴) X 3. 5. 28: *Habens personatum vel beneficium curatum, si secundo tale receperit, vacat primum; quod si retinere contenderit, etiam secundo privabitur.* Vgl. dazu G. Picasso, „Cura animarum“ e parrocchie in Italia nella normativa canonistica, in: *Pievi e parrocchie* (oben Anm. 33) Bd. 1, Roma 1983, S. 65–80; M. Maccarone, „Cura animarum“ e „parochialis sacerdos“ nelle costituzioni del IV concilio lateranense (1215), *Applicazioni in Italia nel sec. XIII*, in: *Pievi e parrocchie* (oben Anm. 33) S. 81–195; A. Meyer, *Arme Kleriker auf Pfründensuche, Eine Studie über das in forma pauperum-Register Gregors XII. von 1407 und über päpstliche Anwartschaften im Spätmittelalter*, Köln–Wien 1990.

konkreten Fall regelte nur der Zusatz *quinimo ipsum altera vel utraque ipso iure fuisse privatum*⁵⁵).

Die Verwahrlosung der Seelsorge war nicht nur auf die Kumulation von Pfründen, sondern auch auf die häufige Abwesenheit der Priester von ihren Pfarrkirchen zurückzuführen, — ein Mißbrauch, welchen auch die Synodalstatuten im Sinne der Disziplinierung des Klerus anprangerten⁵⁶). Zwei Kanonikern wurden beispielsweise, als sie sich mehr als vier Monate vom Kapitel entfernten, vom zuständigen Bischof die Pfründen gestrichen. Grundlage waren entsprechende Statuten, die eine Synode auf Betreiben dieses Bischofs erließ⁵⁷). Die Kanoniker setzten sich zur Wehr, und der Gutachter Panormitanus stimmte ihnen zu: Seit undenkbarbaren Zeiten wären die Kanoniker dieser Diözese *de consuetudine* nicht zur Residenzpflicht angehalten worden. Das neue Statut könnte deshalb nicht sofort auf die Kanoniker, die zudem nur Würde und Pfründe, aber nicht die tatsächliche Seelsorge zu tragen hätten, angewendet werden. Für das Niederkirchenwesen folgenreich war insbesondere der erste Teil dieser Statuten, welcher den Pfarrern, Archipresbytern und Rektoren der Pfarreien verbot, sich mehr als zwei Monate der Residenzpflicht zu entziehen. Nur bei einer Pfründe ohne Seelsorge sei eine Abwesenheit von bis zu vier Monaten ohne die bischöfliche Erlaubnis zu verantworten.

⁵⁵) Martinus Garatus (oben Anm. 53) S. 31. Zu den Möglichkeiten der Pfründenkumulation im 15. Jahrhundert vgl. Ourliac (oben Anm. 52) S. 108—110.

⁵⁶) Vgl. Ourliac (oben Anm. 52) S. 106—108.

⁵⁷) Nicolaus de Tudeschis (oben Anm. 1) pars II, cons. 9, f. 86^r gibt die Bestimmungen der Statuten wieder mit: *Statuto edito per Episcopum Lucanum in synodo Episcopali, ita cavetur primo in rub(eo) sic de absentatione presbyterorum ab ecclesiis, deinde in nigro ita subicitur. Item statuimus et ordinamus ac presentis auctoritate constitutionis monemus, quod ex nunc, prout ex tunc pro monitis, requisitis et citatis habeantur omnes et singuli abbates, praepositi, archidiaconi, priores, plebani, archipresbyteri et ecclesiarum parochialium rectores, ne quis ipsorum possit ab ecclesia sua se absentare ultra duos menses. Habens vero beneficium simplex, cui cura non imminet animarum, ultra quatuor sine nostra seu nostri vicarii licentia speciali, alias autem contrafaciens sit ipso iure beneficio privatus. Alia vero constitutione capitulari eiusdem episcopi auctoritate edita ita cavetur. Item statuerunt et ordinauerunt, quod redditus et proventus, qui pro tempore fuerint in Lucano capitulo, non nisi inter residentes per totum annum continuum, statuto tempore dividantur; si vero taliter residentes per tres tantum menses contingat absentari propter hoc de praebenda annua nihil penitus minuat, sed pro residentibus computentur. Qui si ultra permanserint, sola sibi pro rata temporis portio assignetur, dum modo quolibet anno ad minus iam servierint per sex menses continuos vel interpolatos, alias nil percipiant de praebenda etc.*

Schon die klassischen Kanonisten hatten viele Entschuldigungsgründe für das Fehlen des Pfarrers in seiner Gemeinde gefunden, um die in der Realität vorherrschenden Praktiken zu rechtfertigen⁵⁸). Die *cura animarum* verlangte zwar die Anwesenheit der Seelsorger. Daß aber nicht einmal immer die Zuständigkeit genau geklärt war, zeigt die knappe Fallbeschreibung eines Gutachtens aus der Feder des bekannten Juristen Oldradus de Ponte, der in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts als Rechtslehrer in Norditalien, als Advokat an der päpstlichen Kurie in Avignon und als Auditor der *Rota Romana* wirkte. „Die Frage ist folgende: In einem bestimmten Bistum gibt es die Gewohnheit, daß in einigen Benefizial- oder Parochialkirchen zwei Parochialkleriker mit unbegrenzter Vollmacht eingesetzt werden. Die Seelsorge wird zwar keinem von beiden ausdrücklich zugestanden, aber trotzdem nimmt gewöhnlich jeder von ihnen die Beichte ab, vollzieht die Taufe und versieht alle übrigen Aufgaben, die zur Seelsorge zu rechnen sind“⁵⁹). Aus dieser Darstellung des Falls ergab sich die Rechtsfrage, wem von den beiden Klerikern die Seelsorge in der Pfarrei zustünde und woran die Zuständigkeit zu erkennen wäre.

Die Beweisführung basiert auf dem gängigen Vergleich zwischen fleislicher und geistiger Ehe. Danach stand keinem der beiden Kandidaten die Seelsorge zu, da eine Braut nicht zur selben Zeit zwei potentielle Ehemänner haben könne. Zugleich könne eine Kirche nicht zwei Häupter haben, da sie damit gleichsam zu einem Ungeheuer würde. Einen Ausweg bot die Möglichkeit, die beiden Kleriker als Kollegium zu betrachten, bei dem die Verantwortung für die Seelsorge lag⁶⁰). Dem stünde nicht entgegen, daß jeder

⁵⁸) Ourliac (oben Anm. 52) S. 106.

⁵⁹) Oldradus de Ponte, *Consilia*, Lugduni 1550, cons. 67, f. 23^r: *Quaestio talis est. In aliquo episcopatu est talis consuetudo, quod in singulis ecclesiis beneficalibus seu parochialibus instituantur duo clerici parochiales indeterminati, non committendo expresse earum curam alicui, et tamen quilibet istorum consuevit audire confessiones, baptizare et caetera facere, quae spectant ad curam animarum. Ex hoc themate quaeritur, an quilibet istorum dicatur habere curam vel non, ut sic sciatur, an in eis habeat locum c. licet canon, de electione lib. VI. <VI 1. 6. 14> et c. de multa, extra de praeben(dis) <X 3. 5. 28>. Vgl. Vat. lat. 2653, f. 114^r, cons. 189.*

⁶⁰) Oldradus de Ponte (oben Anm. 59): *Quod nullus istorum habeat curam sic proba. Matrimonium carnale et spirituale aequiparantur, extra de translatione inter corporalia <X 1. 7. 2>, sed ita est in carnali quod una sponsa duos sponso eodem tempore habere non potest, extra de spon. duo c. I. <X 4. 4. 1.>, ergo sic in spirituali erit, quod una ecclesia, quae sponsa merito nuncupatur, plures sponso clericos, qui eiusdem curam pariter eodem tempore habeant, habere non potest. Videtur expressum extra de praeben(dis) cum non ignores <X 3. 5. 15> et melius XXI. q. II. sicut in una*

der beiden Kleriker sein Amt für sich ausüben würde⁶¹). Die Pflicht zur Seelsorge unterstand damit auf Dauer dem Kollegium oder dem Vorgesetzten und wurde nur auf Zeit an Einzelpersonen delegiert⁶²). Da die Verantwortung als *sponsus et rector* nach Gratian (C. 7 q. 1 c. 41 und C. 21 q. 2 c. 4) nur einer tragen konnte, hätten die Kleriker nicht wirklich als Pfarrer, sondern nur als Inhaber einer Pfründe zu gelten, um auf dieser Grundlage die Seelsorge zu verwalten⁶³). Zu vollziehen war nach dem römischen Recht die Unterscheidung zwischen dem Stand und den mit ihm verbundenen Privilegien⁶⁴). Eine Verleihung der Vorrechte implizierte noch lange nicht die Aufnahme in den bevorzugten Stand.

<C. 21 q. 2 c. 4> et ibi est casus; alias in una ecclesia essent duo capita, quod esset monstrum, extra de officio ordinarii quia (melius: quoniam in) plerisque <X 1. 31. 14> et si dicatur penes quem est, ergo erit cura. Ego dicam, quod aut isti clerici faciunt collegium et tunc penes collegium et non penes singulos, extra de officio ordinarii irrefragabili § excessus <X 1. 31. 13> ar. ff. de re divi. in tantum § universitatis <Dig. 1. 8. 6. 1>. Si non faciunt collegium, tunc erit penes archidiaconum vel superiorem, arg. extra de officio ordinarii c. I. <VI. 1. 16. 1>.

⁶¹) Begründet ist dies auf den Kommentaren von Innozenz IV. (Sinibaldus Fliscus) und Hostiensis (Henricus de Segusio) zum Liber Extra ad X 3. 5. 28.

⁶²) Oldradus de Ponte (oben Anm. 59): *Et non solum quilibet eorum non habet curam per se, ubi nulli expresse commissa est, imo etiam si alicui eorum cura temporaliter esset commissa per collegium vel superiorem, adhuc non diceretur habere curam; secus, si perpetuo esset sibi commissa per collegium vel superiorem vel de consuetudine haberet, ita quod ab ea sine causa removeri non posset* (begründet auf Innozenz IV. und Hostiensis ad X 3. 5. 15).

⁶³) Oldradus de Ponte (oben Anm. 59): *Habemus ergo concludere, quod sic instituti non instituuntur nec assumuntur tanquam praelati, sed sunt ibi ut perpetuo beneficiati, extra de filiis presbyte(ri) c. proposuit <X 1. 17. 6> et c. constitutus <X 1. 17. 8> et extra de iure pa. c. postulastis <X 3. 38. 30>, quibus beneficiis administratio curae seu solum ministerium est annexum, non tamen ipsa cura, quod tamen fieri potest, ut no(tat) Inn(ocentius) et Host(iensis) de praeben(dis) de multa in fi(ne) <X 3. 5. 28> et facit eo titu. significatum <X 3. 5. 11> et de filiis presby(teri) c. proposuit <X 1. 17. 6>.*

⁶⁴) Oldradus de Ponte (oben Anm. 59) f. 23^v: *Sicut refert aliquem esse ingenuum et iura ingenuitatis habere, ut colligitur ex solutione duarum legum, quae simul contradicere videntur ff. de ritu nup(tiarum) l. sciendum <Dig. 23. 2. 20> de sta. ho. l. fi. <Dig. 1. 5. 27> (...). Et aliud est esse exemptum et aliud privilegia exemptionis habere, ar. extra de privi(legiis) si Papa <VI 5. 7. 10> et c. volentes <VI 5. 7. 1> et de ver. sig. veniens lib. VI. <VI 5. 12. 1> et servus, cui concessum est ius annulorum aureorum, habet iura et privilegia ingenuitatis et tamen non est ingenuus ff. de iur. annulo aure. l. II. <Dig. 40. 10. 2> et eo titu. l. penul(tima) <Dig. 40. 10. 5> et fi. Et aliud est religiosum esse et aliud privilegia religiosorum habere, de sen(tentia) excommu(nicationis) c. religioso libro VI. <VI 5. 11. 21>.*

Eine zuverlässige Kontrolle der Kirche über die einzelnen Pfarreien war trotz aller Bemühungen nicht gegeben. Bei der Übernahme einer Pfarrei konnten deshalb Probleme auftreten, die vorher nicht abzusehen waren. Ein Kleriker, dem eine Pfarrei neu übertragen wurde, fand laut einem Consilium beispielsweise folgende finanzielle Situation vor: Sein Vorgänger hatte bewegliche Güter von geringem Wert hinterlassen und zudem im Namen der Kirche große Schulden gemacht. Der Nachfolger stellte die dringlichsten Gläubiger mit der Hinterlassenschaft des Verstorbenen zufrieden; die übrigen Gläubiger bezahlte er mit seinem eigenen Geld, da die Kirche kein Geld für diesen Zweck zur Verfügung stellte. Nach einiger Zeit wurde der Pfarrer entlassen; sein Nachfolger forderte von ihm die Güter, die sein Vorgänger der Kirche vermacht hatte. Konnte der ausgeschiedene Pleban gesetzlich zum Ersatz der Güter gezwungen werden? Oder konnte er sogar das Geld zurückfordern, das er den Gläubigern im Namen der Kirche für den Verstorbenen bezahlt hatte⁶⁵)?

Die Entscheidung von Panormitanus schützte den Ausgeschiedenen. Da er als Nachfolger bei der Übernahme der hinterlassenen Güter für die Schulden des Verstorbenen verantwortlich gemacht wurde, hätte er auch das Recht, die bescheidenen Güter in Zahlung zu geben, wenn sich von seiten der Kirche keine andere Erstattungsmöglichkeit bieten würde. Ein Prälat oder Rektor könnte zum Nutzen der Kirche auf deren Erwerbungen zurückgreifen, und dies umso mehr, wenn es sich um eine Verschuldung handle, die im Namen der Kirche getätigt wurde. Unter Berufung auf Gratian könne der Pleban seine Auslagen von seinem Nachfolger einfordern⁶⁶).

Weniger frei hingegen durfte der Sohn eines Klerikers auf das Kirchenvermögen zugreifen. Die Verquickung von Eigenvermögen und Kirchenvermögen im Alltagsleben der Pfarreien spiegelt ein Gutachten von Martinus Garatus zu den Ansprüchen eines Presbyters gegenüber dem unehelichen Sohn und Erben seines Vorgängers. Ein Priester, dem verschiedene Pfründen – die Seelsorge in einer Pfarrei, ein Kanonikat und eine weitere geistliche Stelle – zustanden, hatte einen unehelichen Sohn, für dessen Unterhalt er sorgte⁶⁷). Bis zum Tod seines Vaters lebte der Sohn im väterlichen Haus und kaufte noch vor seinem 25. Lebensjahr einige Besitzungen.

⁶⁵) Nicolaus de Tudeschis (oben Anm. 1) pars II, cons. 10, f. 86^v.

⁶⁶) Nicolaus de Tudeschis (oben Anm. 1) pars II, cons. 10, f. 86^v unter Berufung auf C. 12 q. 4 c. 2: *Si rector ecclesiae aliquid de suo impendat ad utilitatem ipsius ecclesiae, est sibi ab ecclesia id totum restituendum.*

⁶⁷) Martinus Garatus Laudensis, Consilium, Vat. lat. 5773, f. VI^r. Vgl. dazu den Text im Anhang.

Der Vater wickelte die Geschäfte ab, ohne daß jedoch sein Name in den Urkunden erschien; das Dokument lautete nur auf den Namen des Sohnes. Trotzdem erhob der Nachfolger in der Pfarrei Ansprüche auf den Ertrag der Besitzungen mit der Begründung, der Vater hätte kein Eigenvermögen gehabt, kein Handwerk ausgeübt, und auch der Sohn sei keiner gewinnbringenden Beschäftigung nachgegangen. Umstritten war deshalb, ob die verkauften Güter der Pfarrkirche, einer anderen Kirche oder dem Sohn gehörten. Der Nachfolger unterstellte dem Sohn, der Vertrag sei fiktiv und würde den Erwerb kirchlichen Eigentums verfälschen.

Im Zentrum der Begutachtung stand also nicht die Stellung des unehelichen Sohnes⁶⁸). Ziel war es, das Kirchenvermögen, welches der Nachfolger übernehmen sollte, von dem Privatvermögen des Klerikers, welches dem Sohn zustand, abzugrenzen. Zu überprüfen war, ob der Kauf aus dem Kirchenvermögen getätigt worden war. Dazu mußte die Herkunft des Geldes eruiert werden. Für den Kleriker selbst waren keine größeren Einkünfte oder Besitzungen nachzuweisen. War der Kauf aber vom amtierenden Kirchenverwalter mit kirchlichen Finanzmitteln durchgeführt worden, gehörten Eigentum und Ertrag der Kirche. Dies gelte auch für den Zweifelsfall. Beim Erwerb des Besitzes durch einen Außenstehenden hätte die Kirche nur einen Anspruch auf den Preis. In Anbetracht der Umstände war allerdings anzunehmen, daß es sich um einen fiktiven Vertrag zur Absicherung des Lebensunterhalts des Sohnes handelte. Die Erträge aus den Besitzungen standen damit dem Nachfolger in der Pfarrei zu⁶⁹).

Nicht jeder Kleriker konnte im Alter auf die Hilfe eines illegitimen Sohnes zurückgreifen. Die Kirche sah sich deshalb immer wieder mit dem Problem der sozialen Versorgung von Priestern konfrontiert, die aus Krankheits- oder Altersgründen arbeitsunfähig waren. Alte oder erkrankte Priester konnten zwar ihre Pfarrgemeinde nicht mehr hinreichend versorgen, aber die Stelle konnte nicht anderweitig vergeben werden. Da für die Einstellung eines

⁶⁸) Zur Stellung der Priestersöhne vgl. B. Schimmelpfennig, Zölibat und Lage der „Priestersöhne“ vom 11. bis 14. Jahrhundert, in: *Historische Zeitschrift* 227 (1978) S. 1–44; ders., *Ex fornicatio nati*, *Studies on the position of priests' sons from the twelfth to the fourteenth century*, in: *Studies in Medieval and Renaissance History*, hrsg. v. J. A. S. Evans, Bd. 2, Columbia 1979, S. 3–50; H. Hermann, *Die Stellung der unehelichen Kinder nach kanonischem Recht*, Amsterdam 1971.

⁶⁹) Martinus Garatus (oben Anm. 67) und der Text im Anhang, Z. 69–79. Das *Consilium* verfaßte Martinus gemeinsam mit Tubertus de Tortis und Luchinus de Curte; zu diesen weiteren Rechtsgelehrten vgl. I. Baumgärtner, *Martinus Garatus* (oben Anm. 7) *passim*.

Hilfspriesters der Ertrag der Pfründe meist nicht ausreichte, wurden die kirchlichen Pflichten zwangsläufig vernachlässigt.

Eine derartige Situation eines Kanonikers veranschaulicht ein Gutachten von Panormitanus. Dem Kanoniker standen mehrere bepfründete Kapellen zu; wegen Altersschwäche oder zunehmender Krankheit konnte er sie nicht mehr versorgen. Der vorgesetzte Bischof drängte ihn dazu, auf seine eigenen Kosten einen Kaplan zur Erfüllung der Aufgaben zu unterhalten oder wenigstens zusätzlich zum Unterhalt eines Kaplans beizutragen. Der Kanoniker verwies auf den geringen Ertrag seiner Benefizien, die kaum die Summe von 25 Florenen abwarfen; davon könnte er nicht gleichzeitig den eigenen Lebensunterhalt und den Lohn für die Einstellung eines Kaplans bezahlen⁷⁰).

Die kirchliche Gesetzgebung ließ sich in diesem Fall durchaus im Sinne einer notwendigen Alters- und Krankenversorgung des Niederklerus interpretieren. Da der Kanoniker seine beiden Benefizien rechtmäßig erhalten hatte, müßte er (auch in Zeiten zunehmender Schwäche) davon weiterhin seinen Unterhalt bestreiten können. Bei einer geringen Pfründe könnte er nicht gezwungen werden, einen zusätzlichen Kaplan zu finanzieren. Die Argumentation gründete auf der Pflicht des Bischofs zur Unterstützung der Armen und Schwachen nach Gratian (Dist. 82 c. 1.). Als Gegenargument wäre höchstens anzuführen, daß der Kaplan seine Erträge aus mehreren Kapellen in der gleichen Kirche bezöge, wozu die Dispensation des Bischofs notwendig sei. Die allgemeine Gewohnheit spreche jedoch dafür, daß ein Kanoniker, der rechtmäßig die Kapellen besäße, sie auch weiterhin behalten könne⁷¹).

Die Rechtsgutachten thematisierten im allgemeinen nicht den mangelnden Ausbildungsstand der niederen Geistlichkeit. Er war kein Klagepunkt, der auf rechtllichem Wege Geld einbringen konnte. Relevant für Rechtsfragen

⁷⁰) Nicolaus de Tudeschis (oben Anm. 1) pars I, cons. 70, f. 44^r: *Quidam canonicus Massanus iam dudum tenuit canonice quasdam capellas in eadem ecclesia Massana, quibus nunc senectute seu morbo ingravescente, ut illa beneficia requirunt, deservire non potest. Dominus episcopus Massanus eum impellit, ut capellanum suis sumptibus ibi retineat vel saltem contribuat ad sumptus unius capellani ibi positi. Dictus canonicus respondit, quod suorum beneficiorum redditus summam 25 florenorum vix ascendunt, ita quod non posset ex eis sustentari et portionem capellano instituendo tribuere.*

⁷¹) Nicolaus de Tudeschis (oben Anm. 1) pars I, cons. 70, f. 44^r: *Et quicquid sit de iure vel consuetudine, tantum in facto isto praesupponitur dictum canonicum legitime dictas capellas possidere, nec de tituli legitimitate disputatur, ideo in hoc ulterius non insisto. Concluditur ergo dictum canonicum non compellendum ad providendum capellano vel ad contribuendum, si detractis sibi necessariis nihil sibi superest.*

war Bildung höchstens als Kapitalanlage, in die regelmäßig investiert wurde. Die hohen Ausgaben, die beispielsweise für ein Theologiestudium notwendig waren, ermöglichten nur wenigen die damit verbundene Aufstiegschance in den höheren Klerus. Wie Ausbildung finanziert werden konnte, illustriert folgendes Gutachten, welches bestimmt keinen Regelfall für den niederen Klerus darstellt: Eine Dame versprach noch zu Lebzeiten dem Magister Lukas, einem Minoriten, pro Jahr 16 Goldflorenen zur Unterstützung seines Theologiestudiums. Dieser Betrag, gedacht für den Ankauf von Büchern und anderer Erfordernisse, sollte aus den Erträgen einer Apotheke, die der Spenderin gehörte, aufgebracht werden. In ihrem Testament vermachte die Dame die Apotheke einem Verwandten (namens Nicolaus) mit der Auflage, die Zahlungen an den Magister Lukas fortzusetzen. Falls der Franziskaner aus ordensinternen Gründen, insbesondere des Gelübdes der persönlichen Armut, sein Studium nicht antreten könne, sollte Nicolaus die Apotheke ohne diese Verpflichtung erhalten. Obwohl der Minorit die Ausnahmegenehmigung des HI. Stuhls und die Erlaubnis seines Ordensoberen erhielt, stellten Nicolaus beziehungsweise sein Erbe nach einigen Jahren die Zahlungen unter Berufung auf die Ordensregel der Minoriten mit der Verpflichtung zur Armut ein⁷²). Das Urteil des Gutachters lautete gegen Lukas, da das Geld für den Ankauf der für das Studium notwendigen Bücher bestimmt war und dieser Bedarf inzwischen gedeckt sein dürfte⁷³).

Der Zustand der Pfarreien und die Qualität der Seelsorge werden aus den Gutachten nur bedingt und selten konkret ersichtlich. Den konsiliaren Regelfall bildet die (vermutlich) nicht einmal immer aus der Praxis aufgenommene Rechtsfrage mit einer kurzen Darstellung der zur Klärung notwendigen Elemente. Die mitgelieferten Informationen sind meist spärlich und relativ allgemein. Stärker als bei den Streitigkeiten zwischen Gemeinde und Kirche werden sie zudem auf theoretische Rechtsfragen zugespitzt. Rechtsgelehrte wie Panormitanus waren gerade bei einer Entscheidung von Angelegenheiten aus der kirchlichen Gerichtsbarkeit bemüht, grundsätzlichere Fragen des Kirchenrechts zu klären. Mißstände (wie die Abwesenheit der Kleriker von ihren Pfarreien oder die ungenügende Seelsorge) führten nur dann zur Anforderung eines Gutachtens, wenn sie größeres Aufsehen erregt hatten. Meist waren es erst die Veränderungen einer

⁷²) Nicolaus de Tudeschis (oben Anm. 1) pars II, cons. 63, f. 122^r–124^r. Vgl. das Gutachten von Nicolaus de Tudeschis (oben Anm. 1) pars I, cons. 88, f. 55^v–57^r zum Studium eines Mönchs.

⁷³) Zum Bildungsstand des Klerus allgemein vgl. F. W. Oediger, *Über die Bildung der Geistlichen im Spätmittelalter*, Leiden–Köln 1953.

gewohnten Situation (wie die Übernahme einer Pfarrei durch den Nachfolger), die vergangenes Fehlverhalten (wie die Veruntreuung von Kirchenvermögen) offenbarten. Ausschlaggebend waren zudem fast immer die wirtschaftlichen Interessen des Antragstellers, da nur sie (neben tatsächlich existenzbedrohenden Konflikten) den Aufwand für einen Gang durch die rechtlichen Instanzen rechtfertigten.

III. Die vorgeführten Beispiele lassen klar erkennen, daß der Schwerpunkt der in den *Consilia* behandelten Themen bei den Streitigkeiten des niederen Klerus in seinem sozialen Umfeld zu suchen ist. In diesem Bereich überschritten sich nicht nur die unterschiedlichen Herrschaftsvorstellungen von Kirche und Stadt, sondern auch die beiden Sphären des gelehrten Rechts. Kirchliches und weltliches Recht war in der Praxis sicherlich nicht immer zu trennen, auch wenn in vielen Punkten die Auffassungen voneinander abwichen. Mit dem *privilegium fori* existierte die Forderung, geistliche Angelegenheiten vor einem geistlichen Gericht zu entscheiden. Im Grunde versprach dies bereits für viele Vergehen eine mildere Strafe, obwohl die Gültigkeit der geistlichen Privilegien nicht mehr unangefochten war. Das Zusammenleben von Klerikern und sozialer Umwelt sowie das Ineinandergreifen beider Rechte machte es notwendig, in vielen Fragen des täglichen Lebens Kompromißlösungen herbeizuführen oder wenigstens anzustreben. Die zunehmende Macht der Kommunen brachte es mit sich, daß strittige Fälle zwischen Klerikern und Laien auch vor das städtische Gericht gefordert werden konnten; dies schränkte die Sonderstellung der Kleriker ein.

Die *Consilia* spiegeln grundsätzlich nur einen möglichen Weg der Entscheidungsfindung. Für eine generelle Erforschung der hauptsächlichen Erscheinungsformen des Niederkirchenwesens ist ihre Aussagekraft sicherlich begrenzt. Obwohl der vorliegende Aufriß das weite Feld der Themen nur beispielhaft absteckte (und Beispiele lassen sich hier nahezu beliebig vermehren), verdeutlicht er die Einseitigkeit der in dieser Literaturgattung angeschnittenen Probleme. Schilderungen zur Lebensführung und zu den Lebensbedingungen des Klerus sind in den Rechtsgutachten akzidentielle Begleiterscheinungen, die uns nur mitgeteilt werden, um (soweit überhaupt notwendig) der anstehenden Entscheidung einen Hintergrund zu liefern. Phänomene aus dem Bereich der Seelsorge, Lebensumstände und Verhaltensweisen lassen sich deshalb nur bedingt und schlaglichtartig erfassen.

Nachdrücklich zu betonen sind also die Schwierigkeiten und Grenzen einer Auswertung der *Consilia* für die Sozialgeschichte des niederen Klerus.

Das Niederkirchenwesen als solches läßt sich kaum abgrenzen. Mißstände werden nur in Ausnahmesituationen und bei konkreten Beschwerden mitgeteilt. Obwohl regionale Rechtsgefüge eine wichtige Rolle spielen, ist eine lokale Verortung der Rechtsfälle nicht immer gewährleistet. Dies erschwert eine stärkere Differenzierung bei der Auswertung und läßt die rechtlichen Strukturen in den Vordergrund treten. Als Quelle für die Ausbildung des Normenbewußtseins im 14. und 15. Jahrhundert sind die *Consilia* hingegen außerordentlich ergiebig, da die Praxisnähe weitgehend gewährleistet ist.

In den *Consilia* schlugen sich außerdem wichtige, für die Abfassungszeit charakteristische Sonderprobleme nieder. Im Bereich des Niederkirchenwesens gehören dazu vor allem die Streitigkeiten mit den Bettelorden um Begräbnisrecht und *portio canonica*, der Kampf der Laien um das Patronatsrecht, der Wunsch der Laien nach einer Beteiligung des Klerus an den Steuerlasten der Bürger und Gemeinden sowie der allgemeine Trend zur Verminderung der klerikalen Privilegierungen. Grundsätzlich zeichnen sich ähnliche Kämpfe ab, wie sie auch zwischen weltlichen Parteien ausgefochten wurden. Die Konflikte entzündeten sich am Erbe von Bürgern, an der Besteuerung von Grundeigentum und an der Wahrung bestimmter Interessen im Alltagsleben. Besitzstreitigkeiten, Steuererhebung und Strafvergehen führten zur Anforderung eines Gutachtens, das der Durchsetzung erworbener Anrechte und der wirtschaftlichen Absicherung diene. Die Einzelfälle können dabei – geht man von einer gewissen Häufigkeit gleichartiger Situationen aus – durchaus als typische Erscheinungen ihrer Zeit gewertet werden.

Die heutige Verwertbarkeit der *Consilia* hängt vom individuellen Stil der Gutachter und der thematischen Ausrichtung ab: Die Elaborate des in der kirchlichen Hierarchie verankerten Nicolaus de Tudeschis, der als großer Systematiker die kanonistischen Theorien im Sinne seiner Zeit aufbereitete, eignen sich durch ihre klare Fragestellung, den eingängigen Aufbau und die stringente Beweisführung besonders gut zur Erforschung der Erscheinungen des Niederkirchenwesens. Der Griff in den Alltag, der die *Consilia* zu einer wichtigen Quelle für Lebenswirklichkeit und Normenbewußtsein macht, gehorchte unzweideutig verschiedenen Auswahlkriterien, aus denen sich die behandelten Themen ergaben. Ein zentrales Problem war sicherlich die Integration der Geistlichkeit in die spätmittelalterliche Gesellschaft. In Bezug auf diesen Komplex dürfte deshalb eine weitere Untersuchung der *Consilia* als Quelle für das Niederkirchenwesen besonders vielversprechend sein.

Anhang: Ein Consilium des Martinus Garatus Laudensis
 Roma, Biblioteca Apostolica Vaticana, Vat. lat. 5773, f. VI^r

Casus

Quidam presbiter beneficalis habens curam animarum ecclesiae parochialis et habens etiam alia beneficia canonicatus et clericatus habuit filium spurium^a, quem nutriri fecit usque ad debitam etatem, et ipse filius mansit in domo suprascripti presbitri patris sui usque ad mortem dicti patris. Reperitur, quod filius suprascripti presbitri, antequam esset etatis XXV annorum, haberet instrumenta emptionum de quibusdam proprietatibus, de quibus mercatum et solutionem precii fecit suprascriptus presbiter eius pater. Quem instrumenta cantabant in personam dicti eius filii spurii^b, et non nominabant nomen patris in instrumento. Decessit dictus presbiter beneficalis relicto filio. Successor^c in beneficio curato ecclesiae parochialis dicit dictas proprietates pertinere ecclesiae suae, cum suprascriptus presbiter non haberet aliquid de patrocinio neque ex artificio neque ille filius presbitri aliquid lucrabatur. Quaeritur, utrum dicta bona empta pertineant dictae ecclesiae parochiali, an etiam aliis ecclesiis, an vero dicto eius filio.

Ex predicto themate quaeritur, primo an dictus contractus presumatur ficticius et sic acquiratur dominium ecclesiae. Secundo posito, quod sic an acquiratur ecclesiae parochiali an aliis^d ecclesiis.

Capio itaque primum, quo quaeritur, an dictus contractus presumatur ficticius et sic acquiratur dominium ecclesiae. Et hic est advertendum, quod si dictus sacerdos haberet patrimonialia vel alia bona propria et etiam ecclesiastica bona, tunc iudex in hoc facto multum ex presumptionibus procedit et arbitrabitur quantum sit patrimonium et quot sit redditus patrimonii et quot sint facultates ecclesiae. Item quod luciatur de artificio seu doctrina et multa alia, quae circumspiciat iudex considerabit, ut plene notatur in capitulo episcopi et capitulo sint manifestae XII. qu. I¹ et capitulo placuit XII qu. III² et XII qu. IIII capitulo sacerdotis^{e3} et ibi plene per glo.⁴ et Archidiaconus⁵ in locis preallegatis. Aliquando vero constat sacerdotem sive beneficalem non habere alia bona nisi ecclesiastica neque ex artificio lucrari. Et iste est casus, de quo quaeritur. Et tunc omnia presumuntur ecclesie, capitulo primo⁶ et capitulo inquirendum de peculio clericorum⁷ et glo. in dicto capitulo primo⁸, licet contra hanc presumptionem admittatur probatio, XII qu. I in capitulo sint manifestae⁹ et XII qu. IIII capitulo primo et secundo¹⁰ et in

^a MS: spurrium ^b MS: spurrii ^c MS: mit ausgestrichenem End-e ^d MS: alii ^e MS: sacerdotem

¹ C. 12 q. 1 c. 19 et C. 12 q. 1 c. 21.

² C. 12 q. 3 c. 1.

³ C. 12 q. 4 c. 1.

⁴ Glossa ordinaria ad C. 12 q. 4 c. 1 (Decretum Gratiani cum glossis, Venetiis 1584, Sp. 1356).

⁵ Guido de Baysio (Archidiaconus) ad C. 12 q. 4 c. 1 (Rosarium decretorum, hrsg. Franciscus Moneliensis, Venetiis 1481, Hain 2717, f. bb3^{rb-va}).

⁶ X 3. 25. 1.

⁷ X 3. 25. 4.

⁸ Glossa ordinaria ad X 3. 25. 1 (Decretales D. Gregorii Papae IX cum glossis, Venetiis 1584, Sp. 1166).

⁹ C. 12 q. 1 c. 21.

¹⁰ C. 12 q. 4 c. 1 et c. 2.

authentica licentiam C. de episcopis et clericis¹¹ et ibi per Baldum¹². Nam cum habeat administrationem rerum ecclesiarum et officium suum pertineat acquirere ecclesiae, presumitur quod ex^f bonis ecclesiae, et facit quod notant d. Innocentius et Johannes de Lignano in capitulo cum in officiis de testamentis¹³. Nam prelati presumitur, quod quesita per eum sint quesita nomine ecclesiae XII qu. IIII^g capitulo quicumque¹⁴ et c. sacerdotes¹⁵ et Innocentius in dicto capitulo cum in officiis et ibi Johannes de Lignano.

Et est advertendum, quod in bonis ecclesiae clerici non habent heredem, sed successorem, ut per d. Johannem de Lignano in dicto capitulo cum in officiis in VIII^g eius conclusionem. Item est advertendum, quod si res est empta ex pecunia ecclesiae a prelato sive ab administratore ecclesiae, dominium est acquisitum ecclesiae, ut in minore et milite l. si ut proponis et ibi glo. C. de rei vindicatione¹⁶. Ubi autem esset empta ab extraneo, tunc dominium est acquisitum ipsi extraneo non autem ecclesiae, sed ecclesia potest agere ad precium tamquam proprium, vel ille extraneus esset non solvendo, quia tunc ecclesia in subsidium^g rem vendicaret l. (sive) uxor marito ff. de donationibus inter virum et uxorem¹⁷, l. filiae ff. de solutionibus¹⁸ et ibi tangitur per glo.¹⁹ et clarius per Iacobum de Arena et Bartolum in l. si tutor ff. quando ex facto tutoris²⁰ et clarissime per Bartolum in l. si ut proponis C. de rei vindicatione²¹ et per Baldum in l. I C. si quis alteri vel sibi²². Est tamen in electione minoris vel ecclesiae, quando ex pecunia sua empta est res, an velit dominium rei vel precium vel pecuniam suam, glo. notat in l. si tutor^h C. de servo pygnori dato manumisso²³ et notatur in l. curator C. arbitrium tutelae²⁴ ubi est tex. Et immo ex predictis licet inferre conclusivè prius (?), quod pecunia presumitur ecclesiae cum in dubio pecunia presumatur numerantis, ut per Bartolum in l. nam et si fur. ff. si cer. pe.²⁵ et notatur in l. quamvis C. si certum petatur²⁶. Et sit cum ille sacerdos, qui numeravit precium, ut dicitur in

^f darunter: de ausgestrichen ^g danach durchgestrichenes d ^h MS: uxor

¹¹ Cod. 1. 3. 32 Authentica.

¹² Baldus de Ubaldis ad Cod. 1. 3. 32 Authentica (In primum, secundum et tertium codicis libros commentaria, Venetiis 1586, f. 50^{r-v}).

¹³ Innocenz IV. ad X 3. 26. 7 (In quinque decretalium libros, Francofurti ad Moenum 1570, f. 239^r–239^v) und Johannes de Lignano ad X 3. 26. 7.

¹⁴ C. 12 q. 4 c. 2.

¹⁵ C. 12 q. 4 c. 1.

¹⁶ Cod. 3. 32. 8 und Glossa ordinaria ad Cod. 3. 32. 8 (Accursii Glossa in Codicem, Corpus glossatorum iuris civilis 10, Augustae Taurinorum 1968, S. 160 = f. 81^r).

¹⁷ Dig. 24. 1. 34.

¹⁸ Dig. 46. 3. 88.

¹⁹ Glossa ordinaria ad Dig. 46. 3. 88 (Accursii Glossa in Digestum novum, Corpus glossatorum iuris civilis 9, Augustae Taurinorum 1968, S. 365 = f. 184^r).

²⁰ Jacobus de Arena und Bartolus de Sassoferrato (Commentaria in primam infortiatam partem, Lugduni 1547, f. 72^r) ad Dig. 26. 9. 2.

²¹ Bartolus de Sassoferrato ad Cod. 3. 32. 8 (Commentaria in primam codicis partem, Lugduni 1547, f. 134^r).

²² Baldus de Ubaldis ad Cod. 4. 50. 1 (In quartum et quintum codicis libros commentaria, Venetiis 1586, f. 123^v–124^r).

²³ Glossa ordinaria ad Cod. 7. 8. 6 (Accursii Glossa in Codicem, oben Anm. 16, S. 422 = f. 212^v).

²⁴ Cod. 5. 51. 3.

²⁵ Bartolus de Sassoferrato ad Dig. (vermutlich Abschreibfehler beim Titel).

²⁶ Cod. 4. 2. 2.

facto, non habuit unde potuerit aliunde querere nisi ex bonis ecclesiae, presumitur ipsa pecunia esse ecclesiae, capitulo I et capitulo inquirendum de peculio clericorum²⁷ et authentica licentiam²⁸ et plene in dicto capitulo cum in officiis et capitulo I et penultimo de peculio clericorum²⁹.

Si ergo pecunia presumitur ecclesiae in dubia et acquisitio facta fuerit per administratorem et beneficalem bonorum ecclesiae, ergo dominium acquiritur ecclesiae, dicta l. si ut proponis in tex. et glo.³⁰ et dicta l. si(ve) uxor marito³¹ cum similibus. Si autem extraneus emisset, tunc acquireretur dominium extraneo, sed contra extraneum ecclesia haberet regressum ad pretium, nisi ille extraneus non esset solvendo, quia tunc insolidum agitur rei vendicatione contra extraneum ad rem emptam et sic ecclesia insolidum vendicaret, ut per Baldum in dicta l. si ut proponis³² et in locis superius allegatis. Posset tamenⁱ ecclesia habere optionem vel ad pecuniam suam vel ad rem emptam eo casu, quo acquireretur dominium ecclesiae, glo. in dicta l. si tutor³³ et dixi in superioribus.

Amplius talia instrumenta in persona filii sacerdotis, qui non potuit habere filios legitimos, presumuntur ficticia, ut dicit Cy(nus de Pistoia) in l. I c. de naturalibus liberis³⁴ et fac. quod notat glo., que incipit „(non potest) argumentum contra prelatos“, in l. uxor marito ff. de donationibus inter virum et uxorem³⁵ et ita disputavit et tenuit Ia(cobus) de Belvi(sio) in dicta l. I. C. de naturalibus liberis³⁶ et fac. l. qui testamentum ff. de probationibus³⁷. Et sic isti tituli emptionales presumuntur ficticii et consequenter dominium est ecclesiae nam pro portione pecuniae cuicumque beneficii acquiritur, l. I. § communis servus³⁸ et l. servus communis ff. de stipulatione servorum³⁹ et fac § si monacis in authentica de episcopis et clericis⁴⁰. Et non est dubium, quod successori sunt reditus servandi, ut notatur in capitulo praesenti de officio ordinarii libro VI^{o41}.

Et ex predictis omnibus apparet, quid iuris in casu formato, in quo, ut supra conclusum est, consulti d. Martinus de Laude subscribentibus d. Furberto de Tortis et d. Luchinus de Curte.

ⁱ durchgestrichen: etiam

²⁷ X 3. 25. 1 et X 3. 25. 4.

²⁸ Cod. 1. 3. 32 Authentica.

²⁹ X 3. 25. 1 et X 3. 25. 4.

³⁰ Cod. 3. 32. 8 und Glossa ordinaria (oben Anm. 16).

³¹ Dig. 24. 1. 34.

³² Baldus de Ubaldis ad Cod. 3. 32. 8 (In primum, secundum et tertium codicis libros commentaria, Venetiis 1586, f. 214^v–215^r).

³³ Glossa ordinaria ad Cod. 7. 8. 6 (oben Anm. 23).

³⁴ Cod. 5. 27. 1.

³⁵ Glossa ordinaria ad Dig. 24. 1. 55 (Accursii Glossa in Digestum vetus, Corpus glossatorum iuris civilis 7, Augustae Taurinorum 1969, S. 695 = f. 349^r).

³⁶ Jacobus de Belvisio ad Cod. 5. 27. 1.

³⁷ Dig. 22. 3. 27.

³⁸ Dig. 45. 3. 1. 4.

³⁹ Dig. 45. 3. 5.

⁴⁰ Cod. 1. 3. 32 Authentica.

⁴¹ VI 1. 16. 9.